



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämtliche Bekanntmachungen

DIENSTAG, DEN 21. MAI 2013

STAATSANZEIGER

NR. 16 / SEITE 853

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion					
Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators (Pfälzischer Rennverein Haßloch e.V., Haßloch)	854	für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14. Februar 2013 (StAnz. S. 392) ...	855	(Bau eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Losheim (NRW) und Jünkerath)	888
Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2013 / 2014 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler ..	854	Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie	855	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau und Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes an der Anschlussstelle A 1 / B 421 bei Mehren) .	888
Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2013 / 2014 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer	854	Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	862	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 23 / K 24 und Umbau der Einmündung zur B 421 bei Immerath)	888
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen	878	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 24 zwischen Immerath und der L 16)	888
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Otterbach - Biebermühle (Pos. XII) durch Ersatzneubau von Mast Nr. 906 (Flurstücke 1440 und 1435, Gemarkung Weselberg) und Herstellung einer ca. 20 m langen Stromkreisverbindung zur Anbindung einer Umspannanlage der juwi Wind GmbH (ebenfalls auf Flurstück 1440, Gemarkung Weselberg) Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Weselberg, Verbandsgemeinde Wallhalben im Landkreis Südwestpfalz. (Aktenzeichen: 21-70.0-013-2013)	854	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	887	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 37 zwischen Preist und Auw a. d. Kyll)	888
Hochschulen		Sonstige Veröffentlichungen		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 152 in der Ortsdurchfahrt Eschfeld-Wässerchen) ...	888
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. Januar 2013 (StAnz. S. 338)	854	Auflösung des Fördervereins „Freunde der Feuerwehr e.V.“ Bad Kreuznach-Winzenheim	887	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Umbau des Knotenpunktes der L 24 / Einmündung der K 98 bei Zendscheid im Bereich Bahnübergang Bahnkm 118,233)	888
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern	854	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (B 327 - Bau eines Radweges zwischen Boppard-Buchholz und Einmündung L 210 / K 117)	887	Auflösung des Vereins zur Förderung des Kindergartens und der Kindergruppen in der Kath. Kirchengemeinde St. Walburga, Idar-Oberstein e.V.	889
Berichtigung der neunten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Umbau des Knotenpunktes Bundesstraße 327 (B 327 / K 112)	887	Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2013 vom 3. Mai 2013	889
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der B 265 von der Einmündung K 187 bis Knaufspesch) ...	887	Auflösung des Vereins „Reitverein Reitanlage Carola Timmler e.V.“	891
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der B 421 zwischen der Ortslage Strotzbüsch und der Einmündung zur L 16 bei Gillenfeld) ...	887	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (7. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2009/14)	891
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der B 421 zwischen der Ortslage Strotzbüsch und der Einmündung zur L 16 bei Gillenfeld) ...	887	Auflösung des Vereins „Vereinsinteressengemeinschaft Vollmersbach“	891
		Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		Auflösung des Angelsportvereins Winterbach	891
				Öffentliche Ausschreibungen	891
				Stellenausschreibungen	891
				Bekanntmachungen der Gerichte	893

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

2506.

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators (Pfälzischer Rennverein Haßloch e.V., Haßloch)

Dem Pfälzischen Rennverein Haßloch e.V., Rennbahnstraße 158, 67454 Haßloch, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators für die am 26. Mai 2013 und 3. Oktober 2013 in Haßloch stattfindenden Pferderennen erteilt.

Trier, den 29. April 2013

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Ludger M a u e l

2507.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2013 / 2014 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:

Die Prüfung findet in der Zeit
vom 26. November 2013 bis voraussichtlich 31. Januar 2014 statt.

2. Anmeldefrist:

1. August 2013

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

2. Prüfungstage:

Die schriftliche Prüfung findet am
26. November 2013 statt.

Die Termine für die praktischen Prüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 2. Mai 2013

- 41 103-HW/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Doris R e s c h

2508.

Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2013 / 2014 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

Anmeldefrist:

1. August 2013

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Die Prüfungstermine werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 2. Mai 2013

- 41 103-HWH/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Doris R e s c h

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2509.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliche Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Otterbach - Biebermühle (Pos. XII) durch Ersatzneubau von Mast Nr. 906 (Flurstücke 1440 und 1435, Gemarkung Weselberg) und Herstellung einer ca. 20 m langen Stromkreisverbindung zur Anbindung einer Umspannanlage der juwi Wind GmbH (ebenfalls auf Flurstück 1440, Gemarkung Weselberg). Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Weselberg, Verbandsgemeinde Wallhalben im Landkreis Südwestpfalz. (Aktenzeichen: 21-70.0-013-2013)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Vorhabensträgerin ist die Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a und 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I 2013 S. 734), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 2. Mai 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas G o t t s c h l i n g

Hochschulen

2510.

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. Januar 2013 (StAnz. S. 338)

1. Artikel 1 Nr. 16 lautet richtig:

§ 14 Abs. 8 wird ersetzt durch „(8) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der Kandidaten oder dem Kandidaten.“

2. Artikel 1 Nr. 18 lautet richtig:

In § 17 Abs. 4 wird als neuer Satz eingefügt: „Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studierendenanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“

Kaiserslautern, den 11. April 2013

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. René P i n n a u

2511.

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern

Vom 29. April 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 20. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung be-

schlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2013, Az. 9525, Tgb. Nr. 336/11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. September 2004 (StAnz. S. 1413), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 8 wird gestrichen.
2. § 10 wird gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Listenverbindungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Wahlleitung gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten Aushang und auf der Internetseite der TU Kaiserslautern bekannt.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident ist abgewählt, wenn dies drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschließen und der Hochschulrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.“
 - b) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt: „Stimmt der Hochschulrat nicht mit der erforderlichen Mehrheit zu, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückweisen.“
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Wahlleitung fordert die Präsidentin oder den Präsidenten auf, dem Senat innerhalb von zwei Monaten einen Vorschlag zur jeweiligen Besetzung des Amtes der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zu unterbreiten.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Die Präsidentin oder der Präsident kann nur eine Person vorschlagen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „entsprechenden“ gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Vorschlag des Hochschulrats kann mehr als eine Person umfassen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 4 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 29. April 2013

Technische Universität
Kaiserslautern
Universitätspräsident
Helmut J. Schmidt
Univ.-Prof. Dr. rer. nat.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士 (湖南工业大学)
Doctor of Engineering honoris causa, (Shonan Institute of Technology), Japan

2512.

Berichtigung der neunten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14. Februar 2013 (StAnz. S. 392)

In Artikel 1 werden die Worte „in der Fassung vom 15. Juli 2012 (StAnz. S. 1556)“ ersatzlos gestrichen.

Mainz, den 18. April 2013

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan J o l i e

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris P r e c h e l

2513.

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie

Vom 29. April 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in

der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. April 2013, Az: 03/02/08/01/00-039, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Änderungsordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie vom 7. Dezember 2011 (StAnz. S. 10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „European Credit Transfer and Accumulation Transfer System“ durch die Worte „European Credit Transfer and Accumulation System“ ersetzt.
 - (2) Absatz 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Eine Niederschrift über den Verlauf des Kolloquiums muss geführt werden.“
4. Der Anhang erhält die folgende Fassung:
Anhang zu §§ 5, 6, 11-14: Module
Modulplan: Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
Regelung gemäß § 16 Abs. 5:
Folgende Modulprüfungen aus den ersten drei Semestern gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 4 ein:
 1. die schlechteste Note aus Mathematik für Physiker 1, 2, 3 (Gewicht 9 LP),
 2. die schlechtere Note aus Theoretische Physik 1 und 2 (Gewicht 12 oder 9 LP),
 3. die Note für Experimentalphysik 3 (Gewicht 8 LP),
 zusammen 26 oder 29 LP.
Gleichwohl müssen diese Module bestanden sein.

**Mathematischer Vorkurs
(freiwillig)**

Freiwillige Veranstaltung: Mathematischer Vorkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematischer Vorkurs	V		freiwillig	Blockkurs		-
Übungen zum mathematischen Vorkurs	Ü		freiwillig	Blockkurs		-
Modulprüfung	Freiwillige Veranstaltung					
Leistungspunkte	Keine					
Voraussetzungen	Keine					
Bemerkungen	Mathematikvorkurse der Mathematik werden durch Dozierende des Studienkollegs, Mathematikvorkurse der Physik durch Dozierende der Theoretischen oder Experimentellen Physik angeboten. Studierenden mit schulischen Lücken in der Mathematikausbildung wird der Besuch des Mathematikvorkurses der Mathematik angeraten.					

Experimentalphysik

Pflichtmodul Ph-Ex1: Experimentalphysik 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Experimentalphysik 1	V	1	Pfl	4 SWS	8 LP	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder zwei Klausuren (jeweils Umfang 90 Min., Bearbeitungszeit maximal 120 Min.)
Übungen zur Experimentalphysik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Tutorium 1	S	1	Pfl	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Keine; (modulübergreifende Prüfung, siehe Modul Ph-Ex 2. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und den Tutorien ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren. Die Klausuren können (z.B. in Form einer Nachklausur) wiederholt werden ohne als Wiederholungsprüfungen zu zählen; die Noten gehen nicht in die Modulnote ein.					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Pflichtmodul Ph-Ex2: Experimentalphysik 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Experimentalphysik 2	V	2	Pfl	4 SWS	8 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zur Experimentalphysik 2	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Tutorium 2	S	2	Pfl	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende mündliche Abschlussprüfung über den Stoff der Vorlesungen Experimentalphysik 1 und 2 (30-45 Min.). Die Note geht mit einem Gewicht von 18 LP in die Gesamtbachelornote ein, siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und dem Tutorien ist jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren; die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach Bestehen der Klausuren zu Experimentalphysik 1 und 2 (Prüfungsvorleistungen). Die Klausuren können (z.B. in Form einer Nachklausur) wiederholt werden ohne als Wiederholungsprüfungen zu zählen; die Noten gehen nicht in die Modulnote ein.					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine; das Modul Ph-Ex2 baut auf Modul Ph-Ex1 auf.					

Pflichtmodul Ph-Ex3: Experimentalphysik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Wellen und Quantenphysik	V	3	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zur Wellen und Quantenphysik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Eine Zwischenklausur ist zulässig. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf die Module Ph-Ex1, Ph-Ex2, Math1 und Math2 auf.					

Theoretische Physik

Pflichtmodul Ph-Th1: Theoretische Physik 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematische Rechenmethoden	V	1	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Ergänzung Mathematische Rechenmethoden	V	1	Pfl	1 SWS		
Übungen zu Mathematische Rechenmethoden	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Theoretische Mechanik	V	2	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zur Theoretischen Mechanik	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und das Bestehen der Klausur zu den Vorlesungen „Mathematische Rechenmethoden“ und „Ergänzung zu den Mathematische Rechenmethoden“ ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur. Die Klausur zu den „Rechenmethoden“ kann (z.B. in Form einer Nachklausur) wiederholt werden, ohne als Wiederholungsprüfungen zu zählen; die entsprechenden Noten gehen nicht in die Modulnote ein.					
Gesamt				11 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; relevantes Schulwissen (reelle Zahlen, funktionsbegriff, elementare Funktionen, Differentialrechnung, Integralrechnung) wird vorausgesetzt.					

Pflichtmodul Ph-Th2: Theoretische Physik 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Elektrodynamik	V	3	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Elektrodynamik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)		Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.				
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Voraussetzungen		Formal keine; das Modul baut auf das Modul Ph-Th1 auf				

Mathematik

Pflichtmodul Math1: Mathematik 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 1	V	1	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 1	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Pflichtmodul Math2: Mathematik 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 2a	V	2	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 2a	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf dem Modul Math1 auf					

Pflichtmodul Math3: Mathematik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Mathematik für Physiker 2b	V	3	Pfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zur Mathematik für Physiker 2b	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung *)	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf dem Modul Math1 auf					

Praktika

Pflichtmodul Ph-P1: Physikalisches Grundpraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundpraktikum 1	P	1	Pfl	4 SWS	6 LP	Vor- und Haupttestate
Modulprüfung	Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate (unbenotet).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; zur Teilnahme am Grundpraktikum 1 sollten entweder sehr gute Physik-Schulkenntnisse vorliegen bzw. die Vorlesung „Experimentalphysik 1“ besucht worden sein;					

Pflichtmodul Ph-Met-P: Physikalisch-Meteorologisches Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Physikalisches Grundpraktikum 2 / Meteorologisches Grundpraktikum	P	4	Pfl	4 SWS	6 LP	Vor- und Haupttestate
Modulprüfung	Kumulativ über Summe der mündlichen Vor- und schriftlichen Haupttestate (unbenotet).					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme am Grundpraktikum 1					

Pflichtmodul Met-BP: Berufspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Berufspraktikum	BP	5	Pfl	4 Wochen	6 LP	
Modulprüfung	Das Modul wird nicht bewertet. Es ist jedoch ein Nachweis über das Praktikum zu erbringen und ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 bis 10 Seiten beim Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern.					
Gesamt				4 Wochen	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; Inhalte des Moduls Einführung in die Meteorologie					

Meteorologie

Pflichtmodul Met-Einf: Einführung in die Meteorologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Meteorologie 1	V	1	Pfl	3 SWS	4 LP	
Übungen zu Einführung in die Meteorologie 1	Ü	1	Pfl	1 SWS		
Einführung in die Meteorologie 2	V	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Übungen zu Einführung in die Meteorologie 2	Ü	2	Pfl	1 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				7 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; es handelt sich um eine Veranstaltung, die keine Vorkenntnisse in Meteorologie voraussetzt. Schulwissen zur Thermodynamik im Allgemeinen sowie mathematische Fertigkeiten (Vektoralgebra, Differentialrechnung) sind von Nutzen.					

Pflichtmodul Met-ThW: Atmosphärische Thermodynamik und Wolken						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Atmosphärische Thermodynamik	V	3	Pfl	4 SWS	6 LP	
Übungen zu Atmosphärische Thermodynamik	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Wolkenphysik	V	4	Pfl	4 SWS	6 LP	
Übungen zu Wolkenphysik	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf Inhalten der Module Experimentalphysik 1 und 2, Theoretische Physik 1, Mathematik für Physiker 1 und 2 auf.					

Pflichtmodul Met-DyN: Dynamik der Atmosphäre: Grundlagen und Numerik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Meteorologische Programmierung und Numerik	V	4	Pfl	2 SWS	7 LP	
Übungen zu Meteorologische Programmierung und Numerik	Ü	4	Pfl	4 SWS		
Atmosphärische Hydrodynamik	V	4	Pfl	4 SWS	8 LP	
Übungen zu Atmosphärische Hydrodynamik	Ü	4	Pfl	3 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				13 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf Inhalten der Module Mathematik für Physiker 1, 2 und 3, Experimentalphysik 1 und 2, Theoretische Physik 1 und 2 sowie Einführung in die Meteorologie auf.					

Pflichtmodul Met-AnSt: Angewandte Meteorologie und Statistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Angewandte Meteorologie	V	5	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Angewandten Meteorologie	S	5	Pfl	1 SWS	1 LP	
Meteorologische Statistik und Datenanalyse	V	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übungen zu Meteorologische Statistik und Datenanalyse	Ü	5	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Das Bestehen des Seminars in der angewandten Meteorologie und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben zur Meteorologischen Statistik und Datenanalyse sind Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf Inhalten des Moduls Einführung in die Meteorologie und Mathematik für Physiker 1, 2 und 3 auf.					
Bemerkung	Die Vorlesung Angewandte Meteorologie kann in gewissen Studiengängen allein als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Die Klausur oder mündliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen auf den Stoff der Vorlesung. Es werden dafür 3 LP vergeben.					

Pflichtmodul Met-Syn: Synoptische Meteorologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen	
Synoptische Meteorologie 1	V	5	Pfl	2 SWS	5(4) LP	Bestandene eigene Wetterbesprechung wahlweise zur Synoptischen Meteorologie 1 im 5. oder Synoptischen Meteorologie 2 im 6. Semester	
Übungen zur Synoptischen Meteorologie 1	Ü	5	Pfl	1 SWS			
Wetterbesprechung zur Synoptischen Meteorologie 1	S	5	Pfl	1 SWS			
Synoptische Meteorologie 2	V	6	Pfl	2 SWS	4(5) LP		
Übungen zur Synoptischen Meteorologie 2	Ü	6	Pfl	1 SWS			
Wetterbesprechung zur Synoptischen Meteorologie 2	S	6	Pfl	1 SWS			
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). die eigene Wetterbesprechung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur und muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Sie wird jedoch nicht benotet.						
Gesamt				8 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf Inhalten des Moduls Einführung in die Meteorologie auf.						
Bemerkung	5 LP werden dem Semester zugeordnet, in dem die Wetterbesprechung gehalten wird. Der Besuch der Veranstaltung „Wetterbesprechung zur Synoptischen Meteorologie“ ist verpflichtend, eine explizite Anmeldung ist nicht nötig. Die eigene Wetterbesprechung ist eine Studienleistung, hierfür ist eine explizite Anmeldung in Joastine erforderlich.						

Pflichtmodul Met-KK: Klimatologie und Klima						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Klimatologie und Klima	V	6	Pfl	3 SWS	5 LP	
Übungen zu Klimatologie und Klima	Ü	6	Pfl	1 SWS		
Seminar zu Klimatologie und Klima	S	6	Pfl	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur (Umfang 90 Min) oder mündliche Prüfung (Umfang 30 min.). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf Inhalten des Moduls Einführung in die Meteorologie auf.					
Bemerkung	Das Modul wird für Nebenfachstudierende als Wahlpflichtfach auch ohne Seminar mit lediglich 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übungen und 5 LP angeboten, sofern die Prüfungsordnung des Nebenfachs dies vorsieht.					

Wahlpflichtfach
(Nichtmeteorologische Fächer)

Wahlpflichtmodul NF-Ba-MmS: Messmethoden (Signalverarbeitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Signalverarbeitung	V	4	WPfl	3 SWS	6 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Signalverarbeitung	Ü	4	WPfl	1 SWS		
Praktikum zur Signalverarbeitung	P	4	WPfl	3 SWS	3 LP	Portfolio
Modulprüfung	<i>Vorlesung:</i> Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur. <i>Praktikum:</i> Portfolio über die Versuche. Bei der Teilnahme am Praktikum wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Klausurnote (2/3) und der Note des Praktikums (1/3) bestimmt. In diesem Fall müssen beide Teilnoten mindestens „ausreichend“ sein.					
Gesamt (mit Praktikum)				7 SWS	9 LP	
Gesamt (ohne Praktikum)				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf den Modulen Ph-Ex1 und Ph-Ex2 auf. Der Besuch der Vorlesung „Signalverarbeitung“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum.					

Wahlpflichtmodul NF-Ba-MmE: Messmethoden (Elektronik)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Elektronik	V	5	WPfl	3 SWS	6 LP	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)
Übungen zu Elektronik	Ü	5	WPfl	1 SWS		
Praktikum zur Elektronik	P	5	WPfl	3 SWS	3 LP	Portfolio
Modulprüfung	<i>Vorlesung:</i> Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), siehe auch §16 (5). Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur. <i>Praktikum:</i> Portfolio über die Versuche. Bei der Teilnahme am Praktikum wird die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten Mittel der Klausurnote (60 %) und der Note des Praktikums (40 %) bestimmt. In diesem Fall müssen beide Teilnoten mindestens „ausreichend“ sein.					
Gesamt (mit Praktikum)				7 SWS	9 LP	
Gesamt (ohne Praktikum)				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf den Modulen Ph-Ex1 und Ph-Ex2 auf. Die Teilnahme an der Vorlesung „Elektronik“ ist Voraussetzung für den Besuch des Praktikums.					

Wahlpflichtmodul NF-Ba-CW: Computer in der Wissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Computer in d. Wissenschaft	V	5	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Computer Praktikum	P	5	WPfl	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Portfolio über die durchgeführten Versuche, siehe auch §16 (5). Als Studienleistung wird das Lösen von 80% der Aufgaben unter Anleitung und Aufsicht von Assistenten verlangt.					
Gesamt				5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Formal keine; das Modul baut auf den Modulen Ph-Ex1, Ph-Ex2, Ph-Th1 und Ph-Th2 auf. Elementare Computerkenntnisse sind sehr empfehlenswert. Voraussetzung für das Praktikum ist der Besuch der Vorlesung.					

Pflichtmodul NF-BA: Nichtmeteorologisches Fach mit Wahlmöglichkeit gemäß Angebot der kooperierenden Einrichtungen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Nichtmeteorologisches Fach	V	5	Pfl			
ggfs. Übungen zum Nichtmeteorologischen Fach	Ü	5	Pfl			
ggfs. Praktikum zum Nichtmeteorologischen Fach	P	5	Pfl.			
Modulprüfung	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen.					
Gesamt				≥ 4 SWS	≥ 6 LP	
Zugangsvoraussetzung	formal keine; z.T. ist die Teilnahme erst nach Absolvierung von Mathematikvorlesungen ratsam					

Kernangebot für nichtmeteorologische Fächer	Semester	Modul	SWS	LP
Biologie				
Zellbiologie und Biophysik	WiSe/SoSe	NF-Ba-Bio1	4 V	9
Botanik	WiSe	NF-Ba-Bio2	2 V + 4 Ü	9
Zoologie	SoSe	NF-Ba-Bio3	2 V + 4 Ü	9
Chemie				
Chemie für Physiker 1 und 2	WiSe/SoSe	NF-Ba-Ch	4 V + 2 Ü	9
Chemie für Physiker 1 und 2 (mit AC-Praktikum)			4 V + 2 Ü + 6 P	15
Geographie				
Geographie für Meteorologen	WiSe/SoSe	NF-Ba-Geo	7 V + 2 Ü	15
Geophysik				
Einführung in die Geophysik	Siehe Modulverz.	NF-Ba-GeoPh	3 V + 1 Ü + 2 P	9
Informatik				
Einführung in die Informatik	Siehe	NF-Ba-Inf1a	4 V + 4 Ü	12
Einführung in die Informatik (mit Vertiefung Modul NF-Inf1b)	Modulverzeichnis	NF-Ba-Inf1b	6 V + 6 Ü	18
Mathematik				
Funktionalanalysis I	Siehe	NF-Ba-MathF	4 V + 2 Ü	9
Funktionalanalysis I (mit Funktionalanalysis II)	Modulverzeichnis		8 V + 2 Ü	15
Partielle Differenzialgleichungen I		NF-Ba-MathP	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differenzialgleichungen I (mit Partielle DGL II)			8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik		NF-Ba-MathS1	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (mit Praktikum)			4 V + 2 Ü + 2 P	12
Grundlagen der Stochastik (mit Stochastik I)		NF-Ba-MathS2	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Numerischen Mathematik		NF-Ba-MathN1	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Numerischen Mathematik (mit Praktikum)			4 V + 2 Ü + 2 P	
Grundlagen der Numerik und Numerik gewöhnlicher DGL		NF-Ba-MathN2	8 V + 2 Ü	15
Elementare Differenzialgeometrie und Mannigfaltigkeiten		NF-Ba-MathV	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra		NF-Ba-MathC	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra (mit Praktikum)			4 V + 2 Ü + 2 P	12
Physik				
Theoretische Physik 4 (Statistische Physik)	SoSe/WiSe	NF-Ba-Th4	4 V + 2 Ü	9
Messmethoden				
Signalverarbeitung	WiSe	NF-Ba-MmS	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Signalverarbeitung	WiSe	NF-Ba-MmS	3 P	3
Messmethoden				
Elektronik	SoSe	NF-Ba-MmE	3 V + 1 Ü	6
Praktikum zur Elektronik	SoSe	NF-Ba-MmE	3 P	3
Computer in der Wissenschaft				
Computer in der Wissenschaft	WiSe/SoSe	NF-Ba-CW	2 V	3
Computer-Praktikum	WiSe/SoSe	NF-Ba-CW	3 P	3
Volkswirtschaft				
Grundzüge der Mikroökonomie	SoSe	NF-Ba-VWL1	4 V + 2 Ü	9
Grundzüge der Makroökonomie	WiSe	NF-Ba-VWL2	4 V + 2 Ü	9
Betriebswirtschaft				
Externes Rechnungswesen	SoSe	NF-Ba-BWL1	2 V + 2 Ü	7
Operations Management	WiSe	NF-Ba-BWL2	2 V + 2 Ü	7
Internes Rechnungswesen	WiSe	NF-Ba-BWL3	2 V + 2 Ü	7
Finanzwirtschaft	SoSe	NF-Ba-BWL4	2 V + 2 Ü	7
Unternehmensführung	SoSe	NF-Ba-BWL5	2 V + 2 Ü	7
Philosophie				
Argumentationstheorie	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil1	2 Ü	3
Einführung in die Theoretische Philosophie I	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil2a	2 V	2
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil2a	2 Ü	5
Einführung in die Theoretische Philosophie II	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil2b	2 V	2
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil2b	2 Ü	5
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil3	2 Proseminar	3
Hauptseminar Theoretische Philosophie I	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil4a	2 Hauptseminar	2
Hauptseminar Theoretische Philosophie II	SoSe/WiSe	NF-Ba-Phil4b	2 Hauptseminar	2
Leistungspunkte für nichtphysikalisches Nebenfach				≥ 15 **

** Es müssen mindestens 15 LP aus einem oder zwei nichtmeteorologischen Fächern für das Wahlpflichtfach erworben werden. Aus den Bewertungen aller nichtmeteorologischen Module wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note werden bei Überschreiten der 15 LP die überschüssigen Leistungspunkte beim Modul mit der schlechteren Note gestrichen. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Wahlpflichtfach dann mit 15 LP gewichtet ein.

Für die Wahlpflichtmodule der Nichtmeteorologischen Fächer gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im entsprechenden Fach in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Antrag kann das Nebenfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden. Falls in diesen Fällen noch kein Kooperationsvertrag existiert, ist im Vorfeld ein rechtzeitiges Beratungsgespräch mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater nötig.

Seminar und Bachelor-Arbeit

Modul Met-SBA: Meteorologisches Seminar und Bachelorarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Meteorologisches Seminar	S	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Seminarvortrag über ein Einzelthema oder einen größeren Problemkreis der modernen Meteorologie; Vortrag ca. 30 min, Diskussion ca. 15 min
Bachelor-Arbeit	BA	6	Pfl		12 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (30-45 Min.). Der Seminarvortrag muss bestanden sein, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird. Er wird jedoch nicht benotet. Die Note der Modulprüfung wird gemäß § 16 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.					
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Mindestanforderungen: 120 Punkte, davon Experimentalphysik 26 LP, Theoretische Physik + Rechenmethoden 21 LP, Mathematik 27 LP, Praktika 12 LP, Meteorologie 34 LP. Eine Zulassung ist auf Antrag bei abweichenden Leistungspunktzahlen möglich.					

*) Diese Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 16 Abs. (5) bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. (4) unberücksichtigt bleiben.

Legende:

S = Seminar
 HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum
 BP = Berufspraktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 BA = Bachelorarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Meteorologie.

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang Meteorologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Das Recht nach den Regelungen der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie in der Fassung vom 26. Januar 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 30. September 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 29. April 2013

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach

2514.

Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

Vom 29. April 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am 6. Februar 2012 und 29. Oktober 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26. April 2013, Az: 03020601-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung

- § 4 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 7 Studienumfang, Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 11 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Masterabschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang**I. Allgemeines****§ 1**

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der Qualifikation für den Beruf der Konferenzdolmetscherin oder des Konferenzdolmetschers, die bzw. der bei internationalen Organisationen, auf nationalen und internationalen Konferenzen sowie bei Treffen von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Technik simultan und konsekutiv dolmetscht. Diese Tätigkeit setzt neben spezifischen Techniken des Si-

multan- und Konsektivdolmetschens eine fundierte wissenschaftliche und fachliche Ausbildung voraus sowie Kenntnisse in Terminologie- und Wissensmanagement, Recherche- und Kommunikationstechniken, Kulturwissenschaft und interkultureller Kommunikation, Dolmetschwissenschaft, in Fachsprachen wie Informatik, Politik, Recht, Technik, Wirtschaft sowie im Bereich der Geschichte und Struktur internationaler Organisationen.

Die Qualifikation zum Dolmetschen ruht auf folgenden wissenschaftlich fundierten Teilkompetenzen:

- a) Sprachliche Kompetenz in A-, B- und C-Sprache:

Erhöhung des sprachlichen Differenzierungsvermögens in A-, B- und C-Sprache, Erwerb neuer Register und fachsprachliche Kompetenzerweiterung.

- b) Kulturwissenschaftliche Kompetenz:

Verzahnung der Sprachbeherrschung mit theoretisch fundierten Kenntnissen in Kultur und Gesellschaft im Bereich von A-, B- und C-Sprache.

- c) Dolmetschwissenschaftliche Kompetenz:

Dolmetschwissenschaftliche Theorien als Grundlagen sprachenpaarbezogener und sprachenpaarübergreifender Studien.

- d) Dolmetschkompetenz:

Dolmetschwissenschaftlich fundierte Strategien der Notizentechnik, des Textverstehens, der Sprachproduktion, der Terminologearbeit und des Wissensmanagements, die Weiterentwicklung fachsprachenspezifischer Techniken, die Fähigkeit professionellen Verhaltens in unterschiedlichen Dolmetschsettings sowie die Fähigkeit des Konsektiv- und Simultandolmetschens als Schwerpunkt des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines Master of Arts (M. A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse in den gewählten Sprachen, die mindestens dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau

„TestDaF 19 Punkte“ oder „Goethe-Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder eine an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 3 (DSH 3)“ erforderlich.

3. das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung gemäß § 3.

Bei Nichtvorliegen der Nachweise gemäß Nummer 2 kann der Prüfungsausschuss in gut begründeten Einzelfällen entscheiden, dass die Kandidatin oder der Kandidat über eine entsprechende Vorbildung verfügt.

(2) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen ist nur zum Wintersemester möglich.

(3) Studierende, deren A-Sprache¹ nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als B-Sprache. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine A-Sprache gewählt werden, die nicht die Erstsprache (Muttersprache) ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der A-Sprache im Rahmen der Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Konferenzdolmetschen ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung

(1) Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet eine Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung (Eignungsprüfung), in der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen be-

sonderen Fähigkeiten nachzuweisen sind. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium beim Fachbereich 06 eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, insbesondere mit Angaben über den Studienverlauf, und
2. das Abschlusszeugnis eines Studiums gemäß § 2.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Fachstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden nur dann zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie die Bescheinigung des zuständigen Prüfungsorgans beifügen, dass ihr Prüfungsverfahren bis zum Beginn des Masterstudiengangs abgeschlossen ist.

(2) Die Eignungsprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in der B- und 20 Minuten Dauer in der C-Sprache. Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der A-Sprache sowie der B- bzw. C-Sprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen (u. a. Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit). Für die mögliche Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten beim mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(5) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sie sind entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Masterstudiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder in einem späteren Jahr aufnehmen wird.

(7) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
- die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen.

¹Unter A-Sprache ist ein ersprachliches (muttersprachliches) Sprachniveau zu verstehen. Die B-Sprache verlangt eine sehr gute aktive und passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz; die C-Sprache verlangt eine sehr gute passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz.

(8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Die Leistungen vorheriger Prüfungen werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet. Die bestandene Eignungsprüfung bzw. bestandene Teilprüfungen bleiben ein Jahr gültig.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

(12) Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich gemäß § 4 Abs. 2 sowie zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 4

Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Masterabschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Fächerkombinationen, aus denen die Studierenden eines der beiden Modelle

- Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache
- Studium mit einer A- und drei C-Sprachen

auswählen.

Erweist sich die grund- oder fremdsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann das Wahlpflichtmodul nach Maßgabe des Lehrangebots aus der A-, B- oder C-Sprache oder aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul kann in diesem Fall auch als Praktikum absolviert werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 123 Leistungspunkte (gemäß § 7) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Masterabschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem Eu-

ropean Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen beispielsweise aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die regelmäßige und unregelmäßige Teilnahme. Wurden Studienleistungen erbracht, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit dem Studienbüro die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte

oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächsten angesetzten Termin wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde,

die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt nach näherer Regelung im Anhang:

	beim MA Konferenzdolmet schen A / B / C	beim MA Konferenzdolmet schen A / C1 / C2 / C3
SWS in den Pflichtmodulen	60 SWS	60 SWS
SWS im Wahlpflichtmodul	4 SWS	4 SWS
Näheres in Anhang (unter 1 Modulplan)		

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 123 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

	beim MA Konferenzdolmet schen A / B / C	beim MA Konferenzdolmet schen A / C1 / C2 / C3
1. auf die Pflichtmodule:	99 LP	99 LP
2. auf das Wahlpflichtmodul	6 LP	6 LP
3. auf die Masterarbeit:	15 LP	15 LP
4. auf die mündliche Masterabschlussprüfung:	3 LP	3 LP
Näheres im Anhang (unter 1 Modulplan)		

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann ein studienbezogenes Praktikum statt des frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt zwei Monate (Vollzeit); dafür werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt.

(5) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Studierenden wird ein Studienaufenthalt in einem Land der Fremdsprache mit einer

Dauer von mindestens 1 Semester dringend empfohlen. Der Aufenthalt empfiehlt sich im dritten Fachsemester. Auf § 10 Abs. 7 wird hingewiesen.

(7) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen sowie der mündlichen Masterabschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für medial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch

auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache kann ein Auslandssemester im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 6 LP angerechnet werden. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten, haben die Möglichkeit, stattdessen bzw. zusätzlich im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweis anrechnen zu lassen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor; aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem

nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Zulassung zur Prüfung abzulehnen, die Einschreibung ist aufzuheben.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der als

unbenotet gekennzeichneten Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß §§ 13 bis 14 statt. Andere als die in §§ 13 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsformen ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisender Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisender Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15 bis höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzuzeichnen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kolegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Grup-

penprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und Begleittexten. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im

Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzel-

prüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als Deutsch wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gut-

achten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 16

Mündliche Masterabschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll im selben Semester stattfinden. Der Termin für die mündliche Masterabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der mündlichen Masterabschlussprüfung ist ein vereinbartes Thema aus dem Fach der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen zu einem weiteren vereinbarten Thema aus dem Bereich der Dolmetschwissenschaft. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Masterabschlussprüfung fest. Die mündliche Masterabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 13 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut |
| | = eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut |
| | = eine Leistung, die erheblich |

- | | |
|---------------|--|
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend |
| | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend |
| | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = nicht ausreichend |
| | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Masterabschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, sofern sie denen im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll zum nächsten angesetzten Prüfungstermin erfolgen; Gleiches gilt für die Meldung zur zweiten Wiederholung. Für die erste und eine zweite Wiederholung sind insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate vorgesehen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Masterabschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das Attest eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und

ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Masterabschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, kann der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Arts (M. A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an derselben Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist

nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 17. April 2007 (StAnz. S. 628), geändert durch Ord-

nung vom 4. Januar 2010 (StAnz. Nr. 2, S. 99), außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesen Studiengang ab dem Wintersemester 2013/14 im ersten Fachsemester aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung in der zuletzt geänderten Fassung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten sollen; eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist bis spätestens 31. März 2014 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2017/2018 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechenden Leistungen sind nachzuweisen.

Germersheim, den 29. April 2013

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-,
Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas G i p p e r

Anhang zu § 4 Abs. 4: Wählbare Fächerkombinationen ²

A-Sprachen	B-Sprachen	C-Sprachen
Deutsch	Englisch Französisch Italienisch Niederländisch Russisch Spanisch	Englisch Französisch Italienisch Niederländisch Russisch Spanisch
Englisch	Deutsch	Französisch
Französisch Italienisch Niederländisch Russisch	Deutsch	Englisch

²Nach Maßgabe des Lehrangebots sind auch weitere Fächerkombinationen möglich, z. B. Neugriechisch (als B- oder C-Sprache), Polnisch (als B- oder C-Sprache) oder Portugiesisch (als C-Sprache).

Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module**1 Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

MA KD mit Fächerkombination A- / B- / C-Sprache			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Dolmetschwissenschaft	4	9
2	Kulturwissenschaft B-Sprache	4	9
3	Kulturwissenschaft C-Sprache	4	9
4	Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]	8	12
5	Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]	8	12
6	Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B [1.-2. Semester]	8	12
7	Simultandolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [3.-4. Semester]	8	12
8	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C-A [1.-2. Semester]	8	12
9	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C-A [3.-4. Semester]	8	12
10	Wahlpflichtmodul	4	6
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Masterabschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		15
		64	123

MA KD mit Fächerkombination A- / C1- / C2- / C3-Sprache			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Dolmetschwissenschaft	4	9
2	Kulturwissenschaft C1-Sprache	4	9
3	Kulturwissenschaft C2-Sprache	4	9
4	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C1-A [1.-2. Semester]	8	12
5	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C1-A [3.-4. Semester]	8	12
6	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C2-A [1.-2. Semester]	8	12
7	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C2-A [3.-4. Semester]	8	12
8	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C3-A [1.-2. Semester]	8	12
9	Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 C3-A [3.-4. Semester]	8	12
10	Wahlpflichtmodul	4	6
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Masterabschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		15
		64	123

2 Modulbeschreibungen

2.1 Pflichtmodule (gemäß § 4 Abs. 4)

2.1.1 Sprachenübergreifendes Pflichtmodul

2.1.2 Pflichtmodule der B- und C-Sprachen

Pflichtmodule der B-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C1- und C2-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3

Pflichtmodule der C-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der C2- und C3-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3

2.2 Wahlpflichtmodul (gemäß § 4 Abs. 5)

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 13-14 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Konsekutivdolmetschen: Konsekutive Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die oder aus der Fremdsprache bzw. beides. Länge des Ausgangstextes: 5 Minuten (in Modulen der Stufen 1 und 2) bzw. 7 Minuten (in Modulen der Stufen 3 und 4)

- Simultandolmetschen: Simultane Verdolmetschung einer Rede, je nach Modul in die oder aus der Fremdsprache bzw. beides. Länge des Ausgangstextes: 10 Minuten (in Modulen der Stufen 1 und 2) bzw. 20 Minuten (in Modulen der Stufen 3 und 4).

Legende:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

HS = Hauptseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

2.1 Pflichtmodule

2.1.1 Sprachenübergreifendes Pflichtmodul

Modul [1] „Dolmetschwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	Pfl.	2	3	
b) Hauptseminar	HS	1	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.1.2 Pflichtmodule der B- und C-Sprachen

Die folgenden Darstellungen gelten für alle im M.A. Konferenzdolmetschen angebotenen Sprachen.

**Pflichtmodule der B-Sprache beim Studium von A / B / C bzw. der
C1- und C2-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3:**

Modul [2] „Kulturwissenschaft [B-Sprache] (MAKD)“ bzw. „Kulturwissenschaft [C1-Sprache] (MAKD)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	2-3	Pfl.	2	6	
b) Vorlesung	V	1	Pfl.	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [4a] „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen B-A in b) Teil 2: Konsekutivdolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [4b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C1-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C1-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C1-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C1-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C1-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C1-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C1-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [5a] „Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen B-A in b) Teil 2: Konsekutivdolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen B-A Stufe 2; Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen A-B Stufe 2					

Modul [5b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C1-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C1-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C1-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C1-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C1-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C1-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C1-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C1-A Stufe 2; Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C1-A Stufe 2					

Modul [6a] „Simultandolmetschen Stufe 1+2 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Simultandolmetschen B-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [6b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C2-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C2-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C2-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C2-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C2-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C2-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C2-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [7a] „Simultandolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A-B]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen B-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen B-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen A-B Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen A-B Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Simultandolmetschen B-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen A-B in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen B-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen A-B, Stufe 2					

Modul [7b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C2-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C2-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C2-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C2-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C2-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C2-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C2-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C2-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C2-A, Stufe 2					

**Pflichtmodule der C-Sprache beim Studium von A / B / C
bzw. der C2- und C3-Sprachen beim Studium von A / C1 / C2 / C3:**

Modul [3] „Kulturwissenschaft [C-Sprache] (MAKD)“ bzw. „Kulturwissenschaft [C2-Sprache] (MAKD)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	2-3	Pfl.	2	6	
b) Vorlesung	V	1	Pfl.	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4	9	
Zugangsvoraussetzung						

Modul [8a] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C-A]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [8b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 [C3-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C3-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C3-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C3-A Stufe 1	Ü	1	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C3-A Stufe 2	Ü	2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C3-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C3-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul [9a] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C-A]“, Variante A / B / C						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C-A, Stufe 2					

Modul [9b] „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3+4 [C3-A]“, Variante A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Dolmetschen C3-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
b) Dolmetschen C3-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
c) Dolmetschen C3-A Stufe 3	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Dolmetschen C3-A Stufe 4	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Teil 1: Konsekutivdolmetschen C3-A in b) Teil 2: Simultandolmetschen C3-A in d)					
Gesamt				8	12	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an der Modulteilprüfung Konsekutivdolmetschen C3-A, Stufe 2 Teilnahme an der Modulteilprüfung Simultandolmetschen C3-A, Stufe 2					

2.2 Wahlpflichtmodul (gemäß § 4 Abs. 5):

Beim Studium mit einer A-, einer B- und einer C-Sprache können die Angebote für das Wahlpflichtmodul frei aus dem gesamten Lehrangebot des Masters Konferenzdolmetschen und des Masters Translation gewählt werden. Dabei sollte auf eine thematisch kohärente Zusammenstellung der Lehrveranstaltung geachtet werden.

Außerdem kann ein Auslandssemester bzw. ein Praktikum als Wahlpflichtmodul angerechnet werden (vgl. § 10 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 11, § 7 Abs. 4).

Der Besuch (in Form von Simultandolmetschen) der Freitagskonferenz im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird empfohlen. Es werden dafür 3 LP vergeben. Diese ersetzen eine Übung bzw. Vorlesung des Wahlpflichtmoduls.

Bei der Belegung des Studiengangs A / C1 / C2 / C3 müssen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls eine Übung Konsekutivdolmetschen A-B oder eine Übung Simultandolmetschen A-B besucht werden (auf Wunsch auch beides wählbar). Welche der 3 C-Sprachen hierbei zur B-Sprache wird, steht frei.

Wahlpflichtmodul [10] (Variante 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl.	2	3	
b) Vorlesung/Übung	V/Ü	3	WPfl.	2	3	
Modulprüfung:	keine (Modul ist unbenotet)					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul [10] (Variante 2) – immer zu wählen bei Fächerkombination A / C1 / C2 / C3						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Konsekutiv- od. Simultandolm. A-C1 (od. A-C2 od. A-C3)	Ü	3	WPfl.	2	3	
b) Übung	Ü	3 bzw. 3-4	WPfl.	2	3	Simultan- oder Konsekutivdolmet-schen A-C1 oder A-C2 oder A-C3
Modulprüfung:	keine (Modul ist unbenotet)					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges	Die Wiederholung der Studienleistung ist nur zweimal möglich.					

Wahlpflichtmodul [10] (Variante „Praktikum“)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
[Praktikum]		3			6	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Gesamt					6	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), fachlicher Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens acht Wochen Vollzeit					

2515.

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 3. Mai 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 12. Dezember 2012 und am 6. März 2013 sowie die Dekanin des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 26. April 2013 die folgende Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. April 2013, Az.: 03/02/12/03/00/064/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. 2012, S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. August 2012 (StAnz. S. 1698) wird im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 wie folgt geändert:

1. Beim Fach „Ägyptologie/ Altorientalistik“ erhält der erste Abschnitt des Anhangs folgende Fassung:

„Im Masterstudiengang können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
 - b) Philologie Alter Orient oder
 - c) Archäologie Alter Orient.“
2. Bei den Bestimmungen für das Fach „Ägyptologie / Altorientalistik“ erhält der Abschnitt „A Fachspezifische Voraussetzungen“ folgende Fassung:

„1. Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studienganges, in welchem einer der o. g. Schwerpunkte durch Diploma Supplement im Umfang von mind. 60 LP nachgewiesen ist.

2. Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.

3. Studienrelevante Sprachkompetenzen des B.A. „Ägyptologie / Altorientalistik“ werden für den Masterstudiengang „Ägyptologie / Altorientalistik“ vorausgesetzt. Dies bedeutet die Kenntnis zweier Sprachstufen (bei Schwerpunkt Ägyptologie) bzw. zweier Keilschriftsprachen (bei Schwerpunkt Altorientalistischer Philologie) bzw. des Akkadischen (bei Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie). Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums z. B.

im Rahmen des Moduls ÄG/AO 20 nachgeholt werden.

4. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern dringend empfohlen.“
3. Die Bestimmungen für das Fach „Archäologie“ erhalten folgende Fassung:

„A. Fachrichtungen

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend dem gewählten fachlichen Schwerpunkt (= der Fachrichtung) in:

- Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Klassische Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (M. A. Archäologie)

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1, 4 und 6)

1. Hochschulabschluss

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem archäologischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP), und davon mindestens 40 LP aus der gewählten Fachrichtung (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie oder Christliche

Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte), oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die Alten Sprachen – Latein, Altgriechisch – verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie“ und „Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen erforderlich.

C. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

- Im Verlauf des Master-Studiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

Gesamtumfang	39 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen	13 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	ca. 26 SWS

- Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen
 - auf die Pflichtmodule 25 LP
 - auf die Wahlpflichtmodule 60 LP
 - auf die Masterarbeit 30 LP
 - auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

D. Zusammensetzung des Modulkanons für die drei Fachrichtungen

- Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“

3 thematische Module aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie (D1-D9)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D10-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische

Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

- Fachrichtung „Klassische Archäologie“

3 thematische Module aus der Klassischen Archäologie (D10-D13)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D9; D14-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

- Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“

3 thematische Module aus der Christlichen Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (D14-D16)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D13; D17-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium). Soweit in der Prüfungsordnung nicht definiert, ist die Belegung weiterer Module nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

E. Anforderungen im Sprachmodul

Bei Wahl der Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional. Dies gilt ebenso für die Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ insofern die Sprachkenntnisse im Alt- bzw. Neugriechischen nachgewiesen sind.

F. Modulplan

Um eine ausgewogene Mischung an Prüfungsmodalitäten zu gewährleisten legt der Prüfungsausschuss für jedes Modul – in Absprache mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten – vor Beginn des Semesters die Art der Modulprüfung (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit) fest. Im Rahmen des Studiums sind mindestens zwei der thematischen Module mit einer Hausarbeit als Modulprüfung zu absolvieren.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul T „Theoriemodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	1.	Pfl.	2	5	Referat
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	2.	Pfl.	2	5	Referat
Modulprüfung/-note	Arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Referate					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul P „Praxismodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Exkursionen (mindestens 10 Tage)	P	2.-3.	Pfl.	3	4	Be-richt/Protokoll
Praktikum (mindestens 20 Tage/6 crs) oder 2 Praktika (zu mindestens 10 Tagen/3 crs)	P	2.-3.	Pfl.	4	6	Be-richt/Protokoll
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul K „Kolloquiumsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Forschungskolloquium		4.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Referat im Rahmen des Forschungskolloquiums (unbenotet)					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Wahlpflichtmodule der archäologischen Schwerpunktfächer

Modul D1 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 1: Ursprünge der Menschwerdung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	1	2 LP	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	1.	Pfl.	2	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D2 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 2: Jäger und Gejagte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	1	2 LP	
Wirbeltiertaphonomie	S	2.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Einführung in die Osteologie	Ü	2.	Pfl.	2	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D3 (VFG) „Pleistozäne Archäologie 3: Neue Menschen, neue Wege. Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	1	2 LP	
Chronologie des Eiszeitalters	Ü	3.	Pfl.	2	2 LP	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	6 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D4a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 1: Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 2: Das Neolithikum in Mitteleuropa I (7. bis 5. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4c (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 3: Das Neolithikum in Mitteleuropa II (5. bis 3. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 4: Ältere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 5: Jüngere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6a (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 6: Ältere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6b (VFG) „Jüngere Vorgeschichte 7: Jüngere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D7 (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 1: Grundlagen der Chronologie in der provinzialrömischen Archäologie"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Grundlagen der Chronologie in der provinzialrömischen Archäologie	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D8a (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 2: Siedlungswesen"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung zum Siedlungswesen der römischen Provinzen	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D8b (VFG) "Provinzialrömische Archäologie 3: Kultur und Wirtschaft"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D9 (VFG) „Archäologie der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	1	2	
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	3.	Pfl.	2	2	
Aktuelle Forschungen	S	3.	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D10 (Klass. Arch.) „Architektur und Topographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.-2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D11 (Klass. Arch.) „Hermeneutik – Bildwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.-2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	1.-2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D12 (Klass. Arch.) „Formanalyse – Antike Kunstgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.-3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D13 (Klass. Arch.) „Archäologie als Kulturgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.-3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D14 (Christl. Arch.) „Denkmaltopographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	1.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D15 (Christl. Arch.) „Formanalyse und Deutungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D16 (Christl. Arch.) „Denkmal und historischer Kontext“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	3.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodule der Fachhochschule Mainz

Modul D17 (FH) „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Messtechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Seminar zur Vorlesung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D18 (FH) „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informations-technik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Übungen zu aus-gewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Seminar zur Vorle-sung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D19 (FH) „Archäologisch-geophysikalische Prospektion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	2.-3.	Pfl.	1	3	
Übungen zu aus-gewählten Fragen	Ü	2.-3.	Pfl.	2	2	
Seminar zur Vorle-sung	S	2.-3.	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodul Spracherwerb

Modul S „Sprachmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Modulteil-prüfung
Sprachkurs(e)		1.-2.	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprach-kurs(en)
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP	

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich außerhalb der archäologischen Schwerpunktfächer**Biblische Archäologie**

Archäologie der Biblischen Länder im Master Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2	3	
Seminar	S	2.	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Kunstgeschichte

Kunstgeschichte I im Master Archäologie: Werk- und Objektanalyse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleis-tung
Vorlesung	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	1.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

	Kunstgeschichte II im Master Archäologie: Kunst und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
Vorlesung	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	2.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

	Kunstgeschichte III im Master Archäologie: Kunst-, Architektur- und Bildtheorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
Vorlesung	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	3.	Pfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Legende:

S = Seminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

G. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (zu § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen sind.

H. Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Auslandsaufenthalte empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend.

I. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Folgende Module gehen nicht in die Masterendnote ein: Praxis- und Kolloquiumsmodul (Pflichtmodule) und Sprachmodul (Wahlpflichtmodul).

J. Fast-Track-Programm

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen können auch während des Masterstudiums zur Promotion zugelassen werden. Näheres regelt § 4 Abs. 5 der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

4. Bei den Bestimmungen für das Fach „Geschichte“ werden im Abschnitt „A. Nr. 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ die Sätze eins bis drei wie folgt ersetzt:

„Ausreichende Lateinkenntnisse (Lateinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer romanischen oder slawischen Fremdsprache werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Masterstudiengang Ägyptologie / Altorientalistik, den Masterstudiengang Archäologie oder den Masterstudiengang Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 in der Fassung vom 2. August 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2017 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 3. Mai 2013

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

2516.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 30. April 2013

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12. Februar 2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 25. April 2013 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132), zuletzt geändert am 22. November 2011 (Staatsanzeiger Nr. 46/2011, Seite 2203) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier + Semesterticket	89,00 EUR 119,90 EUR
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier + Semesterticket	89,00 EUR 119,90 EUR
für die Studierenden der Fachhochschule Trier in Trier + Semesterticket	89,00 EUR 119,90 EUR
für die Studierenden der Fachhochschule Trier am Standort Birkenfeld	89,00 EUR
für die Fernstudierenden der Fachhochschule Trier	44,50 EUR
Schwerstbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.	

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 in Kraft.

Trier, den 30. April 2013

Studierendenwerk Trier
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sonstige Veröffentlichungen

2517.

Auflösung des Fördervereins „Freunde der Feuerwehr e.V.“ Bad Kreuznach-Winzenheim

Der Förderverein „Freunde der Feuerwehr e.V.“ Bad Kreuznach-Winzenheim ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Karl-Heinz Weinsheimer, Bretzenheimerstraße 108, 55545 Bad Kreuznach-Winzenheim, Uwe Butzbach, Kendelstraße 18 - 20, 55545 Bad Kreuznach-Winzenheim, und Gunther

Reinke, Kendelstraße 38, 55545 Bad Kreuznach-Winzenheim, anzumelden.

Bad Kreuznach, den 7. März 2013

Die Liquidatoren

2518.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (B 327 – Bau eines Radweges zwischen Boppard-Buchholz und Einnündung L 210 / K 117)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, im Zuge der Bundesstraße 327 (B 327) zwischen der Stadt Boppard-Buchholz und dem Knotenpunkt der Landesstraße 210 mit der Kreisstraße 117 (L 210 / K 117) einen Radweg anzulegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas Wagner
Stellvertr. Leiter der Dienststelle

2519.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau des Knotenpunktes Bundesstraße 327 (B 327) / K 112)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, den Knotenpunkt Bundesstraße 327 (B 327) / K 112 bei Mermicherhof umzubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 7. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas Wagner
Stellvertr. Leiter der Dienststelle

2520.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Bau eines Radweges an der Albachmühle im Bereich der Kyllquerung - 2. Teilabschnitt - Stadt Bitburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Weiterführung des Radweges ab dem Stadtteil „Albachmühle“ über die vorhandene Fußgängerbrücke über die „Kyll“ bis zum vorhandenen Kyllradweg zwischen

Erdorf und Hüttingen auf einer Länge von 407 m zu bauen (Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald Enders

2521.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 265 von der Einnündung K 187 bis Knaufspesch)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, den Ausbau der B 265 von der Einnündung K 187 bis kurz hinter die Einsiedlerhöfe Richtung Knaufspesch auf einer Länge von ca. 2,0 km. Es ist ein Ausbau im vorhandenen Bestand vorgesehen, mit einer künftigen Fahrbahnbreite von 7,0 m bit. Befestigung (derzeit 7,50 m) und beidseitigen Banketten von je 1,50 m (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald Enders

2522.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 421 zwischen der Ortslage Strotzbüsch und der Einnündung zur L 16 bei Gillenfeld)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die B 421 ab dem Ortsausgang von Strotzbüsch bis zum Anschluss an den neu gestalteten Knotenpunkt der B 421 / L 16 auf einer Länge von insgesamt ca. 2,03 km überwiegend im vorhandenen Bestand verkehrsgerecht auszubauen (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald Enders

2523.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Bau eines Radweges auf der
ehemaligen Bahntrasse zwischen
Losheim (NRW) und Jünkerath)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Zuge der B 421 auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Losheim (NRW) und Jünkerath einen Radweg in einer Breite von 2,50 m bit. Befestigung anzulegen. Die Ausbauabschnitte auf rheinland-pfälzischer Seite betreffen die Bau-km 4+575 bis 10+400 (Gemarkungen Scheid und Hallschlag) und Bau-km 13+900 bis 18+150 (Gemarkungen Stadtkyll, Jünkerath) (Verbandsgemeinde Obere Kyll, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2524.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau und Erweiterung
des Mitfahrerparkplatzes an der
Anschlussstelle A 1 / B 421 bei Mehren)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes an der Anschlussstelle der Autobahn A 1 / B 421 bei Mehren.

Der Mitfahrerparkplatz ist derzeit in einem schlechten baulichen Zustand und weist nicht genügend Parkflächen auf, so dass eine Erweiterung sowie eine Sanierung dringend erforderlich sind (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2525.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 23 / K 24 und Umbau
der Einmündung zur B 421 bei Immerath)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel und der Bundesstraßenverwaltung, die K 23/24 ab dem Ortsausgang von Immerath bis zur Einmündung in die B 421 auf einer Länge von insgesamt ca. 894 Metern auszubauen. Es ist überwiegend ein Ausbau im vorhandenen Bestand im Hocheinbau mit

Fahrbahnverbreiterung auf 5,00 m bit. Befestigung vorgesehen. Der Anschluss der K 23/24 an die B 421 wird auf einer Länge von 200 m neu trassiert und die bisherige Fahrbahn (einschließlich Anschluss an die L 16) über eine Länge von 350 m rückgebaut und entsiegelt. Die Einmündung B 421 / K 23 wird verkehrsgerecht umgestaltet, wobei künftig eine Linksabbiegespur an der B 421 angeordnet wird. Die Ausbaulänge der B 421 beträgt 226 m, die Ausbaubreite 6,50 m bit. Befestigung (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2526.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 24 zwischen
Immerath und der L 16)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel, die K 24 ab dem Ortsausgang von Immerath bis zur Einmündung in die L 16 auf einer Länge von insgesamt ca. 1,017 km im vorhandenen Bestand mit Fahrbahnverbreiterung auf 5,00 m bit. Befestigung verkehrsgerecht auszubauen (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2527.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 37 zwischen
Preist und Auw a. d. Kyll)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm, die K 37 zwischen Preist und Auw a. d. Kyll auf einer Länge von ca. 0,864 km im vorhandenen Bestand mit hangseitiger Fahrbahnverbreiterung auf 4,25 m bituminöser Befestigung zu erneuern.

Die Baustrecke beginnt ca. 110 m hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze Preist (von Bau-km 0+000) und endet ca. 5 m vor der Ortsdurchfahrtsgrenze der Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll (bis Bau-km ca. 0+911). Der Kurvenbereich von Station 0+632,016 bis Station 0+679,363 ist von der Baumaßnahme ausgenommen (Verbandsgemeinde Speicher, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2528.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Ausbau der K 152 in der
Ortsdurchfahrt Eschfeld-Wässerchen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 152 in der Ortsdurchfahrt „Wässerchen“ (Weiler in den Gemarkungen Eschfeld und Reiff) auf einer Länge von insgesamt ca. 310 m zu erneuern. Der geplante Ausbauquerschnitt sieht eine Fahrbahnbreite von 4,75 m bzw. im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle und dem anschließenden Kurvenbereich von 6,00 m bit. Befestigung vor (Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2529.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
(Umbau des Knotenpunktes der L 24 /
Einmündung der K 98 bei Zendscheid im
Bereich Bahnübergang Bahn-km 118,233)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Einmündung der L 24/K 98 bei Zendscheid im Bereich des Bahnüberganges in Bahn-km 118,233 mit neuer Vorfahrtsregelung und Linksabbiegespur verkehrsgerecht umzugestalten (Verbandsgemeinde Kyllburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 6. Mai 2013

Landesbetrieb Mobilität
Gerolstein
Harald E n d e r s

2530.

**Auflösung des Vereins
zur Förderung des Kindergartens
und der Kindergruppen
in der Kath. Kirchengemeinde
St. Walburga, Idar-Oberstein e.V.**

chengemeinde St. Walburga, Idar-Oberstein e.V., Idar-Oberstein, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Helga Drenkelfuß, Wasenstraße 67, 55743 Idar-Oberstein, anzumelden.

Der Verein zur Förderung des Kindergartens und der Kindergruppen in der Kath. Kir-

Idar-Oberstein, den 6. Mai 2013

Die Liquidatorin

2531.

**Haushaltssatzung
des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2013
vom 3. Mai 2013**

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) am 14. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 30. April 2013, Az. 17 4-BVP/21a, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	69.696.364 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>74.653.220 EUR</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	- 4.956.856 EUR
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	66.484.282 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>66.461.820 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.462 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	599.350 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.067.630 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.468.280 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	5.801.468 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	<u>1.355.650 EUR</u>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.445.818 EUR

* Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>4.468.280 EUR</u>
zusammen auf	4.468.280 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	484.000 EUR
zusammen auf	<u>484.000 EUR</u>
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	<u>256.000 EUR</u>
zusammen auf	256.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt	0 EUR
(darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushalts-	
jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	
von EUR	
zusammen auf	<u>0 EUR</u>

§ 6

Bezirksverbandsumlage

1. Gem. § 27 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) wird für die Bezirksverbandsumlage, die nach § 12 BezO von den Landkreisen und kreisfreien Städten der Pfalz zu erheben ist, im Haushaltsjahr 2013 ein Umlagesatz von **1,108 v.H.** der einzelnen Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Umlagegrundlagen sind gem. §§ 27, 25 LFAG die festgesetzte Schlüsselzuweisung A nach § 8 LFAG, die festgesetzte Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG, die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG.
3. Die Bezirksverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 zu entrichten.

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum Schlussbilanzstichtag 31. Dezember 2011 beläuft sich voraussichtlich auf einen Betrag von 51.428.106,69 EUR.

Zum 31. Dezember 2012 wird sich das Eigenkapital bei einem planmäßigen Verlauf des Jahres 2012 um einen Betrag von 3.102.828 EUR auf 48.325.278,69 EUR verringern. Zum Ende des Jahres 2013 wird sich das Eigenkapital bei dem im Haushaltsplan 2013 etatisierten planmäßigen Fehlbedarf von 4.956.856 EUR auf dann noch 43.368.422,69 EUR reduzieren.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 EUR überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Zuständigkeit für den Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das folgende Haushaltsjahr nach § 17 GemHVO wird auf den Bezirksausschuss übertragen.

§ 11

Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz.

§ 12

Fremdfinanzierungsarten

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Bezirksverbandes Pfalz begrenzt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den 3. Mai 2013

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2013 mitsamt dem Haushaltsplan 2013 liegen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 22. Mai 2013 bis Freitag, den 31. Mai 2013 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 213, während den Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 14 BezO i. V. m. § 17 Abs. 6 LKO).

2532.

Auflösung des Vereins „Reitverein Reitanlage Carola Timmler e.V.“

Der Verein „Reitverein Reitanlage Carola Timmler e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Monika Timmler, Oberstraße 28, 56290 Beltheim-Schnellbach, anzumelden.

Schnellbach, den 7. Mai 2013

Die Liquidatorin

2533.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (7. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2009/14)

Am Donnerstag, den 23. Mai 2013, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Landkreises Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, die 7. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2009/14 statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1: Neubesetzung und Nachwahl von Mitgliedern der Organe und der Ausschüsse
- TOP 2: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans: Arbeitsstand zum Gesamtentwurf, Abwägungsschritte 1 und 2 zur Plankarte
- TOP 3: Verkehrssituation in der Region Trier – Resolution zum Bundesverkehrswegeplan und zum Güterverkehr
- TOP 4: Informationen der Geschäftsführung:
- 4.1: Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. Erneuerbare Energien – Beschluss des Ministerrates
 - 4.2: Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften – Sachstand
 - 4.3: Neufassung des „Rundschreibens Windenergie“ – Sachstand
 - 4.4: Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten – Leitfaden des MULEWF
 - 4.5: Energieagentur des Landes und EART – Sachstand Koordination
 - 4.6: Energiekonsens Region Trier – Vorbereitung des Ergebnisberichtes
- TOP 5: Verschiedenes

Trier, den 8. Mai 2013

Planungsgemeinschaft
Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Günther Scharitz

2534.

Auflösung des Vereins „Vereinsinteressengemeinschaft Vollmersbach“

Der Verein „Vereinsinteressengemeinschaft Vollmersbach“ (Aktenzeichen: VR K-6 VR 1235) wurde am 27. März 2013 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Michael Tittelbach, Bornfeldstraße 3, 55758 Vollmersbach, geltend zu machen.

Vollmersbach, den 3. Mai 2013

Der Liquidator

2535.

Auflösung des Angelsportvereins Winterbach

Der Angelsportverein Winterbach wurde am 5. April 2013 aufgelöst. Der Verein ist im Registergericht Zweibrücken eingetragen (Aktenzeichen VR 635 Z). Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Joachim Hütter, An der Ziegehütte 27, 66484 Schmitshausen, oder Harald Seffrin, Feldstraße 22, 66497 Contwig, anzumelden.

Winterbach, den 9. März 2013

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

2536.

Öffentliche Ausschreibung

1. Bauvorhaben:
Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg
BA II Umbau OP-Abteilung, Intensivstation, und Zentralsterilisation
Telefon 0 65 81 820
Fax 0 65 81 82 17 03
2. Auftraggeber:
Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH
Graf-Siegfried-Straße 115
54439 Saarburg
3. Projektsteuerung:
Architekt
Dipl.-Ing.(FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)
Joachim Schneider
Bahnhofstraße 19
54634 Bitburg
Telefon 0 65 61 6 95 36 40
Fax 0 65 61 6 95 36 49
4. a) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung, VOB
4. b) Art der Ausführung:
siehe Bauvorhaben
5. a) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von Funktionsmobiliar für OP und ZSVA
5. b) Versandtermin: ab 3. Juni 2013
5. c) Ausführungsfristen: 4. Quartal 2013
5. d) Aufteilung in Lose: nein
6. a) Anforderung der Unterlagen bei:
siehe Projektsteuerung
6. b) Anforderung der Unterlagen:
bis 3. Juni 2013
6. c) Schutzgebühr: 40,00 EUR
Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg hinzuzufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 2 070 432, BLZ 586 601 01, einzuzahlen. Scheck- und Barzahlung sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nicht.
7. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
8. Angebotseröffnung:
4. Juli 2013, 12.00 Uhr
Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH
Graf-Siegfried-Straße 115
54439 Saarburg
Besprechungsraum Verwaltung
Raum Nr. E018
9. Zur Eröffnung sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

10. Ablauf der Zuschlagsfrist:
4. August 2013

11. Rechtsform der Bietergemeinschaft im Auftragsfall:
Gesamtschuldnerisch haftend mit Benennung eines bevollmächtigten Vertreters
12. Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme
13. Nachweis der Eignung:
Gemäß Präqualifikationsverzeichnis bzw. Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
14. Nebenangebote sind zugelassen.
15. Es gilt die aktuelle Ausgabe der VOB in ihren Teilen A, B und C.
16. Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A):
ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3,
54290 Trier

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV), Vergabekammer (§ 104 GWB)
Vergabekammer Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Saarburg, den 8. Mai 2013

Kreiskrankenhaus St. Franziskus
Saarburg GmbH

Stellenausschreibungen

2537.

Bei der FINANZVERWALTUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Stelle einer / eines

System-Administratorin / System-Administrators bei der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) -

zu besetzen.

Um diese Stelle können sich
Diplom-Informatikerinnen /
Diplominformatiker (FH) mit einem
abgeschlossenen Fachhochschulstudium
oder einem vergleichbaren Abschluss
bewerben.

Tätigkeitsprofil

- Administration von virtuellen Serverumgebungen (VMware vSphere)
- Administration einer SAN/NAS Infrastruktur (Brocade, DataCore, EMC)
- Administration eines Datensicherungssystems (EMC NetWorker)
- Sicherstellung, Betrieb und Überwachung dieser Systeme
- Erstellung von Betriebskonzepten und Betriebshandbüchern
- Mitarbeit in der Durchführung von IT-Projekten

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Informatik oder vergleichbarer Abschluss

- sehr gute Kenntnisse bzgl. Installation, Konfiguration und Betrieb von VMware vSphere Virtualisierungsumgebungen
- sehr gute Kenntnisse bzgl. Installation, Konfiguration und Betrieb von Windows und / oder SUSE-Linux-Betriebssystemen (SLES) incl. dazugehöriger Serverdienste (AD, DNS, DHCP, GPO)
- sehr gute Kenntnisse in der Systemüberwachung (Monitoring) von IT-Systemen auf Basis von Nagios/Icinga
- gute Kenntnisse in dem Betrieb eines Speichernetzwerks auf Basis des Fibre-Channel Protokolls
- gute Kenntnisse in dem Betrieb von virtuellen Speichersystemen
- grundlegende Kenntnisse in Programmier- und / oder Skriptsprachen (z.B. PowerShell, Java, Perl)
- gute Kenntnisse in den Bereichen Hardware, System-, Netzwerk- und Userverwaltung sowie Sicherheits- und Backup-Technologien
- Aufgeschlossenheit für neue Themen und Technologien
- Fähigkeit zu analytischem Denken und strukturierter sowie gründlicher und selbstständiger Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Eigeninitiative, Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit

Es handelt sich um eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit.

Die Vergütung richtet sich nach dem TV-L.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht und werden im Falle einer Unterrepräsentanz bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch für Bewerber / Bewerberinnen mit Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Weitere Informationen über die Art der Tätigkeit können ggf. bei Herrn Dieter Deffner bei der Oberfinanzdirektion Koblenz (Tel.: 02 61 / 49 32 3 60 33), erfragt werden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, insbesondere bezogen auf das Anforderungsprofil, richten Sie bitte **bis spätestens 31. Mai 2013** an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Personalreferat Z 12c
z.Hd. Herrn Albrecht Schmitz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz
E-Mail-Adresse:
Albrecht.Schmitz@ofd-ko.fin-rlp

2538.

Bei der FINANZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle einer / eines

SharePoint-Administratorin / SharePoint-Administrators bei der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) -

zu besetzen.

Um diese Stellen können sich Diplom-Informatikerinnen / Diplom-Informatiker (FH) mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium oder einem vergleichbaren Abschluss bewerben.

Tätigkeitsprofil

- Konzeption, Aufbau und Administration einer SharePoint-Serverfarm
- Sicherstellung des Betriebes dieser Serversysteme innerhalb der Oberfinanzdirektion Koblenz
- Erstellung von entsprechenden Betriebskonzepten und -handbüchern
- Mitarbeit in IT-Projekten

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Informatik oder vergleichbarem Abschluss
- sehr gute Kenntnisse in der VB.Net-Programmierung (u.a. ASP.NET) im Bereich SharePoint
- sehr gute Kenntnisse bzgl. Installation, Konfiguration und Betrieb von Microsoft SharePoint 2010/2013 inkl. Microsoft SharePoint Designer 2010/2013
- sehr gute Kenntnisse bzgl. Installation, Konfiguration und Betrieb von Microsoft SQL-Datenbanken (insbesondere Microsoft SQL Server 2008/2012)
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Microsoft Windows Betriebssystemen (insbesondere Windows Server 2008 R2 und Windows 7), Netzwerktechniken
- Aufgeschlossenheit für neue Themen und Technologien
- Fähigkeit zu analytischem Denken und strukturierter sowie gründlicher und selbstständiger Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Eigeninitiative, Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Wünschenswert wären Kenntnisse und Erfahrungen in der Administration von Microsoft Exchange Server 2010 und Microsoft Project 2010

Es handelt sich um eine Beschäftigung auf unbestimmte Zeit.

Die Vergütung richtet sich nach dem TV-L.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht und werden im Falle einer Unterrepräsentanz bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch für Bewerber / Bewerberinnen mit Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Weitere Informationen über die Art der Tätigkeit können ggf. bei Herrn Holger Rüb bei der Oberfinanzdirektion Koblenz (Tel.: 02 61 / 49 32 3 61 92), erfragt werden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, insbesondere bezogen auf das Anforderungsprofil, richten Sie bitte **bis spätestens 31. Mai 2013** an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrssteuerabteilung -
Personalreferat Z 12c
z.Hd. Herrn Albrecht Schmitz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz
E-Mail-Adresse:
Albrecht.Schmitz@ofd-ko.fin-rlp

2539.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Stellvertretende Leitung der Polizeiinspektion Frankenthal

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes

Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion

Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst

Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene

Vertretung der Leiterin / des Leiters der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung
 Vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative,

Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch 2 Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

2540.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 09, Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften -, Geographisches Institut, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Akademischen Rätin
- als wissenschaftliche Mitarbeiterin
an einer Hochschule -
oder
eines Akademischen Rates
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter
an einer Hochschule -
(Bes.Gr. A 13 BBesG)**

auf Dauer zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Bachelor- / Master-Studiengängen des Geographischen Instituts in Form von selbstständigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Exkursionen etc.)
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten
- Prüfungen im Rahmen der angebotenen Studiengänge
- Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- / Master-Studiengängen (für das Lehramt an Gymnasien)
- Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität, den örtlichen Schulen und Studienseminaren, um die Konzeption der reformierten Lehramts-Ausbildung zu unterstützen
- Beratung und Unterstützung der Studierenden sowie Dozenten in allen Bereichen des Prüfungswesens und zu JOGUSTINE
- Kooperation und Zusammenarbeit mit den Dekanaten der beteiligten Fächer (Dijonstudiengang, Lehrimport

aus anderen Fachbereichen) und anderen Prüfungsämtern

- Koordination der Prüfungsnachbereitung und Aufbau eines internen Beschwerdemanagements
- Einstellungsvoraussetzungen:
- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im Fach Geographie, ausgenommen mit einem Bachelorgrad
 - grundsätzlich eine der Tätigkeit entsprechende Promotion
 - grundsätzlich nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten
 - Promotions- und Beschäftigungsphase sollen in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten
 - sehr gute Kenntnisse in Kommunikations- und Präsentationstechniken, Organisationsmanagement und Netzwerkarbeit
 - sehr gute Kenntnisse über die Strukturen der Verwaltung und über den Aufbau der Universität
 - berufliche Erfahrung im Bereich des Studienmanagement
 - Kenntnisse in JOGUSTINE

Zusätzlich sehr gute Kenntnisse:

- der Aufgaben und Rahmenbedingungen eines dezentralen Studienmanagements, insbesondere vor dem Hintergrund der Bologna-Reform
- über die Aufgaben des Studienbüros

- die Studien- und Prüfungsverwaltung an der Universität
- über die Funktionen des integrierten Campus Management Systems
- über die zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universität, die studienbezogene Dienstleistungen erbringen
- praktische Erfahrung bestätigte Eignung für Beratung von Studierenden
- Beratungskompetenz

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht oder noch nicht vorliegen, kommt zunächst eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 1. Juni 2013** an den

**Geschäftsführenden Leiter
des Geographischen Instituts
Herrn Prof. Dr. A. Escher
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Becherweg 21
55128 Mainz**

Bekanntmachungen der Gerichte

2541.

In der Nachlasssache Elfriede Selma Wilhelmine Wiemer, geb. am 30. 9. 1928 in Bad Ems, ledig, Deutsche, zuletzt wohnhaft Lahnstraße 70, 56130 Bad Ems, verstorben am 8. 11. 2012, Erblasserin, wird auf Antrag aller Miterben Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Herr Stefan Mross, Mittelstraße 74, 56112 Lahnstein, bestellt. Es wird festgestellt, dass der Nachlassverwalter die Nachlassverwaltung berufsmäßig führt (§ 1836 Abs. 1 BGB).

Lahnstein, den 3. Mai 2013

- 1 VI 502/12 -

Das Amtsgericht

2543.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Neichen Blatt 504 Bezeichnung: Flur 1 Flurstück 198, Waldfläche, Auf der Schinnkail, 2704 qm, eingetragenen Eigentümer Herr Johann Peter Saxler und Herr Hubert Saxler, zu je 1/2-Anteil, letzter bekannter Wohnsitz Kradenbach, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 6. Mai 2013

- 3A UR II 19/12 -

Das Amtsgericht

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

2542.

Ausschlussbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Essingen (Eifel) Blatt 363 in Abt. III Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek (Kaufpreis) zu 20.000,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 19. April 2013

- 3A UR II 8/12 -

Das Amtsgericht

2544.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 172265 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Rülzheim Blatt 1741 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 19.500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich (Gläubiger: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln) wird für kraftlos erklärt.

Gernersheim, den 3. Mai 2013

- 1a UR II 6/12 -

Das Amtsgericht

2545.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1565226 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Niederlustadt Blatt 469 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich (Gläubiger: Sparkasse Gernersheim-Kandel) wird für kraftlos erklärt.

Gernersheim, den 10. April 2013

- 1b UR II 7/12 - Das Amtsgericht

2546.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 8177 in Abt. III Nr. 1a zugunsten der BHW Bausparkasse AG, Hameln, eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 34.000,- DM (= 17.383,92 EUR) wird für kraftlos erklärt. 2. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe: Frau Ilse Wild geb. Christmann, geb. am 1. 3. 1932, Turnhallenstraße 1, 55743 Idar-Oberstein, vertreten durch den Notar Carl-Lothar Wolpers, Hauptstraße 93, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte spätestens bis 30. April 2013, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Anspruch über die Rechtskraft ergibt sich aus § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2013

- 12 II 2/13 - Das Amtsgericht

2547.

1. Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 122582 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 1337 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3067,75 EUR mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

2. Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 154195 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 1337 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4857,27 EUR mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 30. April 2013

- 2 UR II 13/12 - Das Amtsgericht

2548.

Ausschließungsbeschluss: I. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 1820 in Abt. III Nr. 2 zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz eingetragene Hypothek zu 25.000,- DM wird für kraftlos erklärt. II. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 1820 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz eingetragene Hypothek zu 6000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 22. März 2013

- 132 UR II 52/12 - Das Amtsgericht

2549.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des / der Rena Ludwig-Grün, Slevogtstraße 1, 67659 Kaiserslautern, Antragsteller / in, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 4

Nr. 122097 über 7600 Deutsche Mark, ausgestellt über die im Grundbuch von Annweiler Blatt 979 (eingetragener Eigentümer: Lonni Ludwig geb. Breternitz, verstorben am 20.5.2012) in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 2 Gemarkung Annweiler Fl-Nr. 1661/24. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 971,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 25. April 2013

- 1 UR II 62/12 - Das Amtsgericht

2550.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Limbach (bei Asbach) Blatt 1893 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.800,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 8. Mai 2013

- 5 a UR II 23/12 - Das Amtsgericht

2551.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz Gemarkung Unkel Blatt 1220 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 8,5 u. U. 9 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 8. Mai 2013

- 5a UR II 26/12 - Das Amtsgericht

2552.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des

Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Schöneberg (bei Asbach) Blatt 2812 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 8. Mai 2013

- 5a UR II 27/12 - Das Amtsgericht

2553.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Bad Hönningen Blatt 6518 Bezeichnung: Flur 46 Nr. 41, Gebäude- und Freifläche, Schmiedgasse, 40 qm, eingetragene Eigentümerin Frau Elisabeth Walkenbach geb. Fischer, wird bezüglich ihres 1/2-Miteigentumsanteils mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Linz, den 7. Mai 2013

- 5a UR II 29/12 - Das Amtsgericht

2554.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 3130 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 6. Mai 2013

- 73 UR II 62/12 - Das Amtsgericht

2555.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 000869 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Montabaur Blatt 3316 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Briefnummer 064915 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Montabaur Blatt 3316 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 6. Mai 2013

- 11 UR II 443/12 - Das Amtsgericht

2556.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Weis Blatt 4057 eingetragene Eigentümerin Ehefrau Bahnoberinspektor Hermann Seibel, Anna, geb. Blum, letzter bekannter Wohnsitz Koblenz-Moselweis, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Neuwied, den 3. Mai 2013

- 40 UR II 22/12 - Das Amtsgericht

2557.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14974181 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Weisel Blatt 1832 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 61.355,03 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 25. April 2013

- 3 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

2558.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Boppard Blatt 7973 in Abt. III Nr. 1 eingetragene

Grundschuld zu 42.000,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 25. April 2013

- 3 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

2559.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4484047 über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Lykershausen Blatt 318 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.553,- EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 25. April 2013

- 3 UR II 19/12 - Das Amtsgericht

2560.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6970515 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pluwig Blatt 1478 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. Mai 2013

- 50A UR II 54/12 - Das Amtsgericht

2561.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schweich Blatt 6736 eingetragenen Eigentümer die Eheleute Johann und Elisabeth Steinbach, geb. Heinz, letzter bekannter Wohnsitz Schweich, zu 1/2-Anteil, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 6. Mai 2013

- 50A UR II 67/12 - Das Amtsgericht

2562.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kenn Blatt 2554 eingetragenen Eigentümer Frau Maria Susanna Kordel letzter bekannter Wohnsitz Trier-Ruwer, Herr Matthias Kordel letzter bekannter Wohnsitz Trier-Ruwer, Maria Karolina Jacobs, geb. Kordel, Ehefrau von Nikolaus Jacobs letzter bekannter Wohnsitz Trier, Maria Gertrude Kordel letzter bekannter Wohnsitz Trier-Ruwer, Peter Andreas Kordel letzter bekannter Wohnsitz Trier Ruwer, Elise Kordel letzter bekannter Wohnsitz Völklingen / Saar, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 6. Mai 2013

- 50A UR II 68/12 - Das Amtsgericht

2563.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3162844 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Lorscheid Blatt 726 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen - einmalig - wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 3. Mai 2013

- 50A UR II 87/12 - Das Amtsgericht

2564.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363020983 ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag:

Frau Maryline Balestas, Kapellenstraße 25, 54662 Speicher, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. April 2013

- 50A UR II 90/12 - Das Amtsgericht

2565.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 347914780 ausgestellt für das Konto 347914780, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Margarete Tilgen, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 2. Mai 2013

- 50A UR II 105/12 - Das Amtsgericht

2566.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363496712 ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Gerda Rieder, Waldstraße 47, 54329 Konz, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 2. Mai 2013

- 50A UR II 106/12 - Das Amtsgericht

2567.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gusterath Blatt 1161 eingetragene Eigentümer AUFBAU Gesellschaft - West GmbH & Co KG, letzter bekannter Sitz 55116 Mainz, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 3. Mai 2013

- 51A UR II 31/12 - Das Amtsgericht

2568.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3826812 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Rioll Blatt 2401 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen - einmalig - wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 6. Mai 2013

- 51A UR II 62/12 - Das Amtsgericht

2569.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Emmerichenhain Blatt 955 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 1533,88 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 8. Mai 2013

- 26c UR II 24/12 - Das Amtsgericht

GmbH, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. September 2013** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 10. Mai 2013

- 71 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

2572.

Die Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14956364 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Hasselbach (Westerwald) Blatt 719 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.903,35 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Zinsen Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Westerwalder Volksbank eG Zweigniederlassung Altenkirchen, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. September 2013** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 10. Mai 2013

- 71 UR II 5/13 - Das Amtsgericht

2573.

Die Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 2362 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Westerwald Bank eG - Volks- und Raiffeisenbank - Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Juli 2013** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 22. Februar 2013

- 41 UR II 1/13 - Das Amtsgericht

2574.

Frau Schmol, Hochstraße 5, 57555 Brachbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 2441 vormals Grundbuch von Brachbach Blatt 2452 jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM jetzt zu 15.339,76 EUR. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Juli 2013** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 12. März 2013

- 41 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2571.

Frau Margret Rörig, Talstraße 20, 57614 Fluterschen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 138722 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Fluterschen Blatt 1057 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 2658,72 EUR mit 8 % Zinsen jährlich (ehemals Blatt 350 in Abt. III Nr. 6 zu 5200,- DM). Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige

2575.

Frau Andrea Hein, Buchenweg 9, 57537 Selbach, Herr Maik Decker, Buchenweg 9, 57537 Selbach, Herr Stephan Decker, Meisenstraße 1, 57537 Selbach, Herr Thomas Decker, Sandersgarten 26, 57518 Betzdorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Selbach Blatt 860 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung AG in Frankfurt. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Selbach Blatt 860 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bank für Spareinlagen und Vermögensbildung AG in Frankfurt. Die Hypotheken sind unter laufender Nr. I zu einer Einheitshypothek von 40.000,- DM zusammengefasst worden.

Der Inhaber der Hypothekenbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. Juli 2013** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 18. April 2013

- 41 UR II 6/13 - Das Amtsgericht

2576.

Herr Lorenz Fein, geb. am 1. 1. 1929, Seniorenresidenz Humboldthöhe App. 911, Goethestraße 11a, 56179 Vallendar, vertreten durch die Bevollmächtigte Christine Helene Fein, wohnhaft daselbst, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 020 341 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 3065 in Abt. III Nr. 1 (früher: Blatt 1038, dort Abt. III Nr. 5) eingetragene Hypothek zu 15.000,- DM nebst sechseinhalb, mindestens sechs, höchstens elf vom Hundert Jahreszinsen einschließlich eines im Falle des Verzugs zu entrichtenden Zinszuschlags vom 1. September 1965 ab. Auf das Widerspruchsrecht aus § 1160 BGB ist Verzicht geleistet. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz, zu Koblenz.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 6. Mai 2013

- 132 UR II 18/13 - Das Amtsgericht

2577.

Die Sparkasse Koblenz, vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6080283 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Metternich Blatt 5259 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 101.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. August 2013** vor dem Amtsgericht

Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 2. Mai 2013

- 152 UR II 17/13 - Das Amtsgericht

2578.

Herr Hans-Jürgen Irmen, geb. am 12. 10. 1954, wohnhaft Nauweg 33, 56070 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14478626 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Neuendorf (Koblenz) Blatt 5053 in Abt. III Nr. 2 (früher: Blatt 3772 und dort Abt. III Nr. 4) eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Colonia Bausparkasse AG in Dortmund.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 6. Mai 2013

- 411 UR II 11/13 - Das Amtsgericht

2579.

Herr Edgar Palm, Lindenstraße 1, 56357 Berg, und Herr Mario Palm, Schulstraße 5, 56357 Berg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 161663, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Berg (Taunus) Blatt 271 in Abt. III Nr. 29 (jetzt eingetragene in Bl. 422 in Abt. III unter Nr. 1) eingetragene Grundschuld zu 4700,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Die Grundschuld war ursprünglich im Grundbuch von Berg (Taunus) B. 13 unter der laufenden Nummer 7 eingetragen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. September 2013** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 3. Mai 2013

- 26 UR II 4/13 - Das Amtsgericht

2580.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Rosenstraße 2, 20095 Hamburg, hat das Angebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes: Gruppe 3 Nr. 024564 über 84.300,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Böbingen Blatt 693 (Eigentümer: Ewald und Gerda Renner) in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragene Hypothek für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hamburg lastend auf den Grundstücken: BV-Nr. 4 Gemarkung Böbingen Fl-Nr. 1277; BV-Nr. 16 Gemarkung Altdorf Fl-Nr. 1758; BV-Nr. 17 Gemarkung Altdorf Fl-Nr. 1607; BV-Nr. 28 Gemarkung Böbingen Fl-Nr. 2860; BV-Nr. 34 Gemarkung Böbingen Fl-Nr. 3653; BV-Nr. 36 Gemarkung Böbingen Fl-Nr. 4715/2; beantragt.

Der / die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 19. Juli**

2013 beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 25. April 2013

- 1 UR II 7/13 - Das Amtsgericht

2581.

Frau Johanna Lüers, Friedrich-Ebert-Ring 12, 56068 Koblenz, als Treuhänderin über das Vermögen des Herrn Gregor Klutmann, Mehlstraße 2, 56332 Burgen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 5872 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistung. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Linz eG, Linz/Rhein. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 5872 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Herr Gregor Andreas Karl Alfred Klutmann und Frau Petra Maria Klutmann geb. Liesenfeld Linz/Rhein. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 5872 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Herr Gregor Andreas Karl Alfred Klutmann und Frau Petra Maria Klutmann geb. Liesenfeld Linz/Rhein. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 5872 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Herr Gregor Andreas Karl Alfred Klutmann und Frau Petra Maria Klutmann geb. Liesenfeld Linz/Rhein. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Linz am Rhein Blatt 5872 in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- EUR zuzüglich 18 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Herr Gregor Andreas Karl Alfred Klutmann und Frau Petra Maria Klutmann geb. Liesenfeld Linz/Rhein.

Der jeweilige Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. August 2013** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 4. April 2013

- 5a UR II 6/13 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 12 vom 22. April 2013 lfd. Nr. 2058.)

2582.

Die Mainzer Volksbank eG Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dolgesheim Blatt 1342 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank

Mainz eingetragene Genossenschaft in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2013** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 7. Mai 2013

- 73 UR II 16/13 - Das Amtsgericht

2583.

Frau Silke Jordan, Eichholzstraße 43, 97828 Marktheidenfeld; Frau Ina Chatellier, 52 avenue pierre de ronsard, 94110 Arcueil, Frankreich; und Frau Angelika Stöhr, Am Seitenberg 11, 97828 Marktheidenfeld; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 9076 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 39.476,64 DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juli 2013** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 9869,16 EUR (25 % des Wertes der Hypothek) festgesetzt.

Mainz, den 7. Mai 2013

- 73 UR II 24/13 - Das Amtsgericht

2584.

Die Volksbank RheinAhrEifel eG, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen, Gemarkung Niedermendig Blatt 2950 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Mendig eG, Mendig.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Juli 2013** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 30. April 2013

- 2 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

2585.

Herr Heribert Eulberg, Hauptstraße 27, 56237 Caan, und Frau Elke Eulbert, Hauptstraße 22, 56237 Caan, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8385983 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Caan Blatt 737 und 738 jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 34.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, jetzt BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. September 2013** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 8. Mai 2013

- 11 UR II 56/13 - Das Amtsgericht

2586.

Raiffeisenbank eG, Hauptstraße 12 - 14, 56337 Arzbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Hilscheid Blatt 9 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Hilscheider Spar- und Darlehenskassenverein eGmbH, jetzt Raiffeisenbank eG Unterwesterwald, Hauptstraße 12 - 14, 56337 Arzbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. September 2013** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 8. Mai 2013

- 11 UR II 94/13 - Das Amtsgericht

2587.

Frau Marlies Zimmer, Heidestraße 26, 56244 Schenkelberg; Herr Heiko Zimmer, Fischerweg 21, 56235 Ransbach-Baumbach, und Herr Michael Zimmer, Heidestraße 26, 56244 Schenkelberg; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1535321 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Schenkelberg Blatt 425 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 37.700,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH jetzt Wüstenrot Bausparkasse AG, 71634 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. August 2013** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 2. Mai 2013

- 11 UR II 129/13 - Das Amtsgericht

2588.

Frau Ilse Kollmann, Ehrangerpfad 10, 54338 Schweich, Frau Rita Bernard, Auf Häckelsberg 17, 54341 Fell, und Frau Maria Kollmann, Friesenstraße 2 - 4, 56077 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0283877 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Mehrling Blatt 7589 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7260,34 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 6. Mai 2013

- 50A UR II 109/12 - Das Amtsgericht

2589.

Herr Josef Kremer, Johannesstraße 12, 54340 Schleich, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Mehrling Blatt 6392. Bezeichnung: Flur 21 Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Förstchen, 783 qm groß. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Maria Schmitz. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Schleich.

Des Weiteren ist betroffen das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Pölich Blatt 606 Bezeichnung: Flur 6 Flurstück 236, Weingärten, Auf den Pichtern, 609 qm groß. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Maria Schmitz. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Schleich.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 9. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Trier, den 8. Mai 2013

- 50A UR II 17/13 - Das Amtsgericht

2590.

Herr Karl-Heinz Biesdorf, Heinrich-Lübke-Straße 56, 54296 Trier, und Frau Gisela Biesdorf, Heinrich-Lübke-Straße 56, 54296 Trier, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10537417 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 1737 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Eheleute Karl-Heinz Biesdorf und Gisela Biesdorf, geb. Potempa, Heinrich-Lübke-Straße 56, 54296 Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 6. Mai 2013

- 50A UR II 22/13 - Das Amtsgericht

2591.

Herr Walter Baumgartner, Fasanenweg 2, 54329 Konz, und Frau Marianne Baumgartner, Fasanenweg 2, 54329 Konz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 300558376 und 374048304 ausgestellt für die gleichnamigen Konten. Die Sparbücher lauten auf: Herr Walter und Frau Marianne Baumgartner, Fasanenweg 2, 54329 Konz.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 6. Mai 2013

- 51A UR II 11/13 - Das Amtsgericht

2592.

Frau Carmen Navarro Placencia, Melva, 6, Esc 1-4° C, 03540 Playa de San Ivan, Alicante, Spanien, hat den Antrag auf Kraftloser-

klärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363297631 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Erika Erbe.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 6. Mai 2013

- 51A UR II 20/13 -

Das Amtsgericht

2593.

Frau Dagmar Sperl-Metz, Dorotheenstraße 43 a, 61348 Bad Homburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 402107700 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Dagmar Sperl-Metz, Dorotheenstraße 43 a, 61348 Bad Homburg.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2013** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 6. Mai 2013

- 51A UR II 29/13 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2596 bis 2687 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den

Konkursverfahren

2594.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass des am 7. 6. 2001 in Kaiserslautern verstorbenen Emil Hartmann, geb. 14. 1. 1935, zuletzt wohnhaft gewesen Industriestraße 15, 67722 Winnweiler, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jochen Lieberich, Stiftsplatz 6 - 7, 67655 Kaiserslautern, wird das Verfahren gemäß § 204 Konkursordnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Konkursmasse eingestellt.

Kaiserslautern, den 26. April 2013

- 2 N 182/96 -

Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2595.

Die Eheleute Raffaele De Angelis, geb. am 18. 7. 1951, und Frau Monika De Angelis geb. Dietrich, geb. am 31. 8. 1953, beide wohnhaft in 56457 Halbs, Wiesenstraße 4, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1997 (UR.Nr. 162/1997 des Notars Dr. Manfred Großhauer, Frankfurt am Main) den Güterstand der gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht aufgehoben und Gütertrennung nach deutschem Recht vereinbart.

Westerburg, den 6. Mai 2013

- 7 GR 1/13 -

Das Amtsgericht

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Weißenthurm Flur 7 Flurstück 381/12, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 42, Größe: 98 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 88.100,- EUR; lfd. Nr. 8 Gemarkung Weißenthurm Flur 7 Flurstück 381/13, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kirchstraße 42, Größe: 836 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 9500,- EUR. Das Grundstück lfd. Nr. 7 (Flurstück 381/12) ist laut Gutachten mit einem voll unterkellerten Dreifamilienwohnhaus mit kleinerem Anbau bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 8 (Flurstück 381/13) ist unbebaut und dient im vorderen Bereich als Hoffläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 5. April 2013

- 9 K 11/12 -

Das Amtsgericht

2598.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 7433 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. August 2013, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 5001/36, Freifläche, Chemnitzer Straße Nr. 7, zu 314 qm (laut Gutachten handelt es sich um ein Reihenhäuser mit Unter-, Erd- und Dachgeschoss nebst Carport und Garage. Das Erdgeschoss hat eine Nutzfläche von 71,58 qm, das Obergeschoss von 52,37 qm und das Kellergeschoss von 61,70 qm. Baujahr des Wohngebäudes nebst Garage: 1987/88, Carport ca. 2004. Verkehrswert: 248.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 2. Mai 2012.

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungsspool.de.

Bad Dürkheim, den 7. Mai 2013

- K 25/12 -

Das Amtsgericht

2599.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hallgarten Blatt 552 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Hallgarten Flurstück 165/4, Gebäude- und Freifläche, Feiler Weg 3, Hallgarten, Größe: 344 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 551 bis Blatt 552); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung 6. Mai 1993; übertragen aus Blatt 251; eingetragen am 28. Juni 1993; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Zufahrts- und Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Hallgarten Blatt 532 Best. Verz. Nr. 1 in Abt. II Nr. 1; vermerkt am 18. Dezember 1989 und hier vermerkt am 28. Juni 1993; **am Donnerstag, dem 22. August 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 4 Zimmer, Küche, 2 Flure, Bad mit WC, Gäste WC, Gäste WC im Teileigentum III, Balkon im Unter-, Erd- und Dachgeschoss). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 19. Februar 2013

- 3 K 145/11 - Das Amtsgericht

2600.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 3895 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Langenlonsheim BV Nr. 1 Flur 30 Nr. 3153/671, Gebäude- und Freifläche, Holländergasse 5, 134 qm; **am Donnerstag, dem 29. August 2013, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2 - 3-geschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus mit 1-geschossigem nicht unterkellertem Anbau.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. Februar 2013

- 3 K 72/12 - Das Amtsgericht

2601.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Odernheim Blatt 2026 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Odernheim Flurstück 5189, Gebäude- und Freifläche, Disibodenbergblick 25, Größe: 394 qm; **am Montag, dem 26. August 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Unbebautes Baugrundstück.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 29.538,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. April 2013

- 3 K 125/12 - Das Amtsgericht

2602.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 24. Juli 2013, 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55/57, im Grundbuch von Aremberg eingetragenen Grundstücke Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Aremberg Blatt 564 BV-Nr. 3 Flur 6 Nr. 28/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, 162 qm; BV-Nr. 4 Flur 6 Nr. 27, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 5, 886 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20. November 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für BV-Nr. 3 auf 2850,- EUR und für BV-Nr. 4 auf 216.900,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10. Mai 2013

- 6 K 38/12 - Das Amtsgericht

2603.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Longkamp Blatt 2359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. Juli 2013, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 168/3, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Trarbacher Straße, 158 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 24.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 7. Mai 2013

- 6 K 67/11 - Das Amtsgericht

2604.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Traben Blatt 3866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. Juli 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 21 Flur 6 Nr. 265/5, Gebäude- und Freifläche (Wohn- und Geschäftshaus), Bahnstraße 37, 178 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 140.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 7. Mai 2013

- 6 K 8/12 - Das Amtsgericht

2605.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberkleinich Blatt 596 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 24. Juli 2013, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 11, Gebäude- und Freifläche, Oberkleinich 40, 1003 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 37.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 8. Mai 2013

- 6 K 12/12 - Das Amtsgericht

2606.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5271 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Juli 2013, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf lfd. Nr. 1 Flur 7 Nr. 149/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 22 (Einfamilienwohnhaus), 7,81 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 7 Nr. 150/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 22 (unbebaut), 0,30 Ar. Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 111.000,- EUR; lfd. Nr. 2: 1500,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 26. Januar 2011 / 15. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 8. Mai 2013

- 11 K 125/10 - Das Amtsgericht

2607.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 7. August 2013, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Betzdorf Flur 1 Nr. 2023/466, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 5, 7, 1,95 Ar (Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte mit der Haus-Nr. 5)). Festgesetzter Verkehrswert: 39.600,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Betzdorf, den 30. April 2013

- 11 K 151/10 - Das Amtsgericht

2608.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birken Blatt 1630 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Gemarkung Birken lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 25/25, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 165, 5,81 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 3 Nr. 26/10, Gebäude- und Freifläche, das., 5,32 Ar. Beide Grundstücke sind unbebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: BV Nr. 1: 19.200,- EUR; BV Nr. 2: 16.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 8. Mai 2013

- 11 K 65/11 - Das Amtsgericht

2609.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 14. August 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 8 Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 139, Gebäude- und Freifläche, Sandersgarten (unbebaut), 0,62 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 1500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 3. Mai 2013

- 11 K 31/12 - Das Amtsgericht

2610.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 14. August 2013, um 14.05 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 9 Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 140, Gebäude- und Freifläche, Sandersgarten (unbebaut; baureifes Land), 7,85 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 18.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 3. Mai 2013

- 11 K 32/12 - Das Amtsgericht

2611.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Harbach Blatt 1219 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Harbach BV Nr. 1 Flur 1 Nr. 240/5, Gebäude- und Freifläche, Im Oberdorf 10, 4,24 Ar (Einfamilienhaus-Anbau). Festgesetzter Verkehrswert: 23.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 8. Mai 2013

- 11 K 65/12 - Das Amtsgericht

2612.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wissen Blatt 3975 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Juli 2013, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Wissen BV Nr. 1 Flur 10 Nr. 374, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 21, 377 qm (Doppelhaushälfte, Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 54.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. November 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 6. Mai 2013

- 11 K 122/12 - Das Amtsgericht

2613.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Brachbach Blatt 1757 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. August 2013, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Brachbach BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 136/73, Gebäude- und Freifläche, Apfelbaumer Weg, 708 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 127.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 3. Mai 2013

- 11 K 144/12 - Das Amtsgericht

2614.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wissen Blatt 4823 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 7. August 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wissen Flur 7 Nr. 14/2, Gebäude- und Freifläche, Hachenburger Straße 10, 5,41 Ar (Dreifamilienhaus mit drei Garagen). Festgesetzter Verkehrswert: 128.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 30. April 2013

- 11 K 149/12 - Das Amtsgericht

2615.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingerbrück Blatt 2133 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 6,77/100 an Grundstück Bingerbrück Flur 1 Nr. 1553/140, Gebäude-

und Freifläche, Benediktusgarten 1, 436 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im dritten Obergeschoss und dem Balkon, jeweils Nr. 7 im Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier Sondernutzungsrecht am Keller 1 und Abstellraum A7; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. August 2001, 7. Mai 2002 und 27. November 2007; **am Dienstag, dem 30. Juli 2013, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 55.000,- EUR (fünfundfünfzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 86 qm große Wohnung im 3. Obergeschoss eines viergeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses (1 Gewerbeeinheit, 9 Wohneinheiten).

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 3. Mai 2013

- 4 K 20/12 - Das Amtsgericht

2616.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lützkampen Blatt 322 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 15. August 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 17 Gemarkung Lützkampen Flur 3 Flurstück 126/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 10, Größe: 1303 qm (Einfamilienwohnhaus; einseitig angebaut; nicht unterkellert; Dachgeschoss und Dachraum nicht ausgebaut; Scheune; Garage). Verkehrswert: 58.700,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 7. Mai 2013

- 10 K 153/07 - Das Amtsgericht

2617.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuerburg Blatt 1281 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 30. Juli 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Neuerburg Flur 4 Flurstück 281/5, Gebäude- und Freifläche, Tränkstraße 23, Größe: 5 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Neuerburg Flur 4 Flurstück 281/7, Verkehrsfläche, Tränkstraße, Größe: 25 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Neuerburg Flur 4 Flurstück 281/8, Gebäude- und Freifläche, Tränkstraße 27, Größe: 785 qm (zweigeschossiges, freistehendes, 2-fach unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss; eingeschossige, angebaute Werkstatt und Lagerhalle mit befahrbarem Flachdach und einer Stahlbeton-Zufahrtsrampe von der Straße aus zu der rund 3,60 m tiefer liegenden Halle). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 492.900,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 7. Mai 2013

- 10 K 141/08 - Das Amtsgericht

2618.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Jünkerath Blatt 1522 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs-Grundstück **am Dienstag, dem 13. August 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 16.290/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/68, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 9 qm; Flur 3 Flurstück 24/81, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 29, Größe: 1102 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Gebäudes nebst Kellerraum mit Nr. 3 (Kellergeschoss), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1518 bis 1523); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnungseigentumsseinheit an Pkw-Stellplatz – SN 5 im Lageplan der Anlage II. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16.400,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 7. Mai 2013

- 10 K 114/09 - Das Amtsgericht

2619.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Jünkerath Blatt 1523 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungsgrundstück **am Dienstag, dem 13. August 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17.793/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/68, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 9 qm; Flur 3 Flurstück 24/81, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 29, Größe: 1102 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts des Gebäudes nebst Kellerraum mit Nr. 6 (Kellergeschoss), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1518 bis 1523); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnungseigentumsseinheit an Pkw-Stellplatz – SN 6 im Lageplan der Anlage II - . Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 15.300,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 22. April 2013

- 10 K 70/10 - Das Amtsgericht

2620.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 15. August 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

a.) Grundbuch von Beilingen Blatt 1007: lfd. Nr. 3 Gemarkung Beilingen Flur 5 Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Herforster Straße, Größe: 18.063 qm (97.500,- EUR) (gewerbliche Baufläche, unbebaut); b.) Grundbuch von Beilingen Blatt 982: lfd. Nr. 1 Gemarkung Beilingen Flur 5 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Herforster Straße, Größe: 17.035 qm (508.000,- EUR) (Gewerbshalle; daran einseitig angebautes Bürogebäude mit Sozialtrakt, teilweise unterkellert, Dachgeschoss voll ausgebaut). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 86 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 7. Mai 2013

- 10 K 75/10 - Das Amtsgericht

2621.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dasburg Blatt 778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 20. August 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Gemarkung Dasburg Flur 3 Flurstück 147/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 86 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus; dreigeschossig; einseitig angebaut; Dachgeschoss vollständig ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 129.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 23. April 2013

- 10 K 89/11 - Das Amtsgericht

2622.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Messerich Blatt 761 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 7. November 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Gemarkung Messerich Flur 1 Flurstück 28/1, Landwirtschaftsfläche, In der Sauerwies, Größe: 8122 qm (8200,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Messerich Flur 3 Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, In den Nächten, Größe: 17.557 qm (17.600,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Messerich Flur 4 Flurstück 22, Waldfläche, Bei Urmeskreuzchen, Größe: 13.973 qm (22.000,- EUR); lfd. Nr. 4 Gemarkung Messerich Flur 6 Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Unter Perlhag, Größe: 28.299 qm (28.300,- EUR); lfd. Nr. 5 Gemarkung Messerich Flur 6 Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unter Perlhag, Größe: 12.565 qm (12.600,- EUR); lfd. Nr. 6 Gemarkung Messerich Flur 6 Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rammelshöh, Größe: 19.439 qm (19.500,- EUR); lfd. Nr. 7 Gemarkung Messerich Flur 6 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rammelshöh, Größe: 4500 qm (4500,- EUR); lfd. Nr. 8 Gemarkung Messerich Flur 6 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf der Rammelshöh, Größe: 29.902 qm (30.000,- EUR); lfd. Nr. 9 Gemarkung Messerich Flur 7 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, im Rech, Größe: 14.720 qm (14.800,- EUR); lfd. Nr. 10 Gemarkung Messerich Flur 11 Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf, Größe: 2500 qm (333.000,- EUR) (laut Gut-

achten: Zweifamilienwohnhaus; zweigeschossig; unterkellert; einseitig angebaut; landwirtschaftliche Anbauten); lfd. Nr. 11 Gemarkung Messerich Flur 16 Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, In den Weißländern, Größe: 26.330 qm (26.400,- EUR); lfd. Nr. 12 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, In der Eng, Größe: 19.353 qm (19.400,- EUR); lfd. Nr. 13 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, In der Eng, Größe: 6013 qm (6000,- EUR); lfd. Nr. 14 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 39/1, Waldfläche, In der Eng, Größe: 9388 qm (9400,- EUR); lfd. Nr. 17 Gemarkung Messerich Flur 20 Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, In der Sauerwies, Größe: 12.982 qm (13.000,- EUR); lfd. Nr. 18 Gemarkung Messerich Flur 20 Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Beim Willemsborn, Größe: 11.399 qm (11.400,- EUR); lfd. Nr. 19 Gemarkung Messerich Flur 19 Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, Im Weißland, Größe: 14.547 qm (14.600,- EUR); lfd. Nr. 20 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 41/1, Landwirtschaftsfläche, Auf'm Kuhberg, Größe: 20.245 qm (20.300,- EUR); lfd. Nr. 22 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, In der Eng, Größe: 7057 qm (7100,- EUR); lfd. Nr. 23 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Auf Kühberg, Größe: 71 qm (70,- EUR); lfd. Nr. 24 Gemarkung Messerich Flur 19 Flurstück 22/2, Landwirtschaftsfläche, Im Weißland, Größe: 17.377 qm (17.400,- EUR); lfd. Nr. 25 Gemarkung Messerich Flur 19 Flurstück 28/2, Landwirtschaftsfläche, Auf der Gracht, Größe: 8825 qm (8900,- EUR); lfd. Nr. 26 Gemarkung Messerich Flur 18 Flurstück 36/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Eng, Größe: 28.638 qm (28.700,- EUR). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 23. April 2013

- 10 K 77/12 - Das Amtsgericht

2623.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sosberg Blatt 525 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. Juli 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 37, Hof- und Gebäudefläche, Sosberg, Haus Nr. 38, 1306 qm. Verkehrswert: 13.000,- EUR

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus- und Scheunentrakt mit integrierten Stallungen. Von dem ehemaligen Scheunentrakt stehen nur noch Fragmente. Der überwiegende Teil des Scheunentraktes wurde nach Auskunft der Eigentümerin bereits vor einigen Jahren nach einem Sturmereignis abgerissen. Das noch bestehende ehemalige Wohnhaus besitzt ein Satteldach und wurde überwiegend in Holzfachwerk mit Ausmauerung der Gefache errichtet. Der südöstlich an das Wohnhaus angebaute Gebäudeteil umfasst die ehemaligen Kleinviehstallungen, die später zu Wohnzwecken genutzt wurden. Das ursprüngliche Baujahr wird um 1900 geschätzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 6. Mai 2013

- 1 K 29/12 - Das Amtsgericht

2624.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgschwalbach Blatt 1208 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 17. September 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Flur 25 Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienhaus mit Nebengebäuden), Bahnhofstraße 8, 855 qm. Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 30. April 2013

- 10 K 28/12 - Das Amtsgericht

2625.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebertsheim Blatt 419 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Juli 2013, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 209/7, Gebäude-, Frei-, Landwirtschafts- und Verkehrsfläche, Tiefenthaler Straße 14, 12.854 qm (laut Verkehrswertgutachten: Betriebsgebäude, Werkstatt, Lagergarage). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 796.000,- EUR.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 15. April 2013

- 1 K 20/12 - Das Amtsgericht

2626.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3863 im Grundbuch eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 28. Oktober 2013, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 16,667/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D auf Teilfläche IV im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet, und dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. 21 bezeichneten Pkw-Abstellplatz (Eigentumswohnung mit ca. 83 qm Wohnfläche im 1. OG rechts des Hauses Feckweilerbruch 8). Verkehrswert: 36.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 6. März 2013

- 11 K 91/10 - Das Amtsgericht

2627.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kronweiler Blatt 759 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. August 2013, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 3 Gemarkung Kronweiler Flur 11 Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Winnenberger Weg 3, 671 m² (Einfamilienhaus mit Anbau und Garage). Verkehrswert: 44.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 29. April 2013 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. April 2013

- 11 K 56/11 - Das Amtsgericht

2628.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berschweiler (bei Baumholder) Blatt 1454 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. Juli 2013, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Berschweiler (bei Baumholder) Flur 6 Flurstück 75/5, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, 1784 m² (Mehrfamilienwohnhaus, Wochenendhaus und Garage). Verkehrswert: 209.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2013

- 11 K 6/12 - Das Amtsgericht

2629.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10407 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 9. September 2013, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 60 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 3, 143 m² (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 98.900,- EUR. Im Versteigerungstermin am 6. Mai 2013 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 6. Mai 2013

- 11 K 69/12 - Das Amtsgericht

2630.

Im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 23143 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 29. Juli 2013, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1/22-Miteigentumsanteil am Grundstück Kaiserslautern Fl. St. 1739/73, Gebäude- und Freifläche, Pariser Straße 57 a, zu 389 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Apartment) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 2 zu ebener Erde. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 12.200,- EUR.

Beschlagnahme am: 18. Februar 2013.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Laut Schätzer: Baujahr 1990, Apartment mit Duschbad, ca. 28 m².

Kaiserslautern, den 26. April 2013

- 5 K 27/13 - Das Amtsgericht

2631.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Blatt 3080 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 19 Flurstück 232/1, Gebäude- und Freifläche, Von-der-Leyen-Straße 4, Größe: 444 qm; **am Dienstag, dem 6. August 2013, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem als Gästehaus für einen Hotelbetrieb dienenden Gebäudekomplex. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 71.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. Mai 2013

- 6 K 34/11 - Das Amtsgericht

2632.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 2717, 2718 und 2719 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. Juli 2013, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

I. Ramstein Blatt 2717 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Ramstein Flurstück 488/36, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 3, Größe: 400 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I (nach Gutachten 3 ZiKüBad, HWR und Flur, 75 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 50.500,- EUR. II. Ramstein Blatt 2718 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Ramstein Flurstück 488/36, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 3, Größe: 400 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II (nach Gutachten 3 ZiKüBad, HWR, Flur, Balkon, 85 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 52.500,- EUR. III. Ramstein Blatt 2719 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Ramstein Flurstück 488/36, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 3, Größe: 400 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III (nach Gutachten 3 ZiKüBad, Flur, Abstellraum, 56 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 35.000,- EUR. Zu I, II, III: Dreifamilienhaus, aufgeteilt in drei Wohnungseigentume, Bj. vor 1900, Modernisierung 1968 (Kernsanierung, modernisiert und aufgestockt, 1983 (Dachausbau erweitert).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. September 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 6. Mai 2013

- K 65/11 - Das Amtsgericht

2633.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bann Blatt 802 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. August 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 3 Gemarkung Bann Flurstück 1932/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 54, Größe: 267 qm; Gemarkung Bann Flurstück 1932/8, Verkehrsfläche, Birkenstraße, Größe: 2 qm (nach Gutachten unbebautes Grundstück; Bauplatz); Gemeinde

Bann; Verbandsgemeinde Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 22.000,- EUR. Weiterer Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. April 2013

- K 42/12 - Das Amtsgericht

2634.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 2062 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. August 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Halbmiteigentumsanteil Abt. I Nr. 1.1 an dem Grundstück BV-Nr. 3 Gemarkung Kindsbach Fl.St. 1346/9, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 82, zu 371 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus); Bj. 2007; Wfl. / Nfl. ca. 220 qm; Gemeinde Kindsbach; Verbandsgemeinde Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 186.000,- EUR. Weiterer Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 7. August 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 26. April 2013

- K 54/12 - Das Amtsgericht

2635.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 2569 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz BVZNr. 3 Gemarkung Landstuhl Fl.St. 2952/2, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 18, 811 qm; laut Gutachten: Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung; **am Montag, dem 8. Juli 2013, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 286.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 7. Mai 2013

- K 69/12 - Das Amtsgericht

2636.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 3984 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 26. Juli 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 368/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ramstein Flurstück 2168/6, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 14, Größe: 510 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Neubau Mitte Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrecht an der im Übersichtsplan schwarz schraffierten Teilfläche nebst Terrasse (nach Gutachten Wohnung / Doppelhaushälfte; Bj. 2006, Wfl. ca. 123 qm). Verbandsgemeinde Ramstein-Miesbach; Gemeinde Ramstein. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 186.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. April 2013

- K 78/12 - Das Amtsgericht

2637.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schöenberg Blatt 1362 und Blatt 1363 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 26. Juli 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

I. Schöenberg Blatt 1362 Miteigentumsanteil von 37,76/100 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flst. 758, Gebäude- und Freifläche, Glanstraße 48, zu 548 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen mit Wintergarten im Obergeschoss und den drei Kellerräumen, Nr. 2 des Aufteilungsplanes (nach Gutachten WEG-Anteil in Wohn- / Geschäftshaus; Bj. ca. 1951 / 93; Wfl. / Nfl. ca. 151 qm; z. Z. Arztpraxis). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 104.000,- EUR; II. Schöenberg Blatt 1363 Miteigentumsanteil von 24,68/100 an dem Grundstück Gemarkung Schöenberg Flst. 758, Gebäude- und Freifläche, Glanstraße 48, zu 548 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Dachgeschoss sowie dem Kellerraum, Nr. 3 des Aufteilungsplanes (nach Gutachten WEG-Anteil in Wohn- / Geschäftshaus; Bj. ca. 1951 / 93; Wfl. / Nfl. ca. 103 qm; z. Z. Arztpraxis). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 61.000,- EUR. Gemeinde Schöenberg; Verbandsgemeinde Schöenberg-Kübelberg.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. November 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. April 2013

- K 82/12 - Das Amtsgericht

2638.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3814 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. Juli 2013, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3814 lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 471/1, Gebäude- und Freifläche, Große Pützgasse 11, 164 qm; lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 471/2, Gebäude- und Freifläche, Große Pützgasse 10, 187 qm; lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 472/1, Gebäude- und Freifläche, Kleine Pützgasse 10, 159 qm. Lage: 56599 Leutesdorf, Große / Kleine Pützgasse 10/11. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 63.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. Mai 2013

- 6 K 22/12 - Das Amtsgericht

2639.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Juli 2013, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 210/100.000 an den Grundstücken Fl.St.Nr. 581/13, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4; Fl.St.Nr.

581/19, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4; Fl. St. Nr. 581/23, Straße, An der Dammstraße; zu 3771 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. I 08/7 bezeichneten Räumen (laut Gutachten: 2 ZKB, 8. OG, Richtung Nordost, Diele, Abstellraum, Loggia, ca. 41 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1971/72, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 37.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. Mai 2013

- 3 K 130/11 - Das Amtsgericht

2640.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 1932 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Juli 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau BV-Nr. 2 Fl.St.Nr. 381/2, Gebäude- und Freifläche, Friesenheimer Straße 6, zu 340 qm (laut Gutachten: zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1950, Wfl. ca. 150 m², eine erichtliche Garage, Bj. ca. 1970, das Objekt wird tlw. gewerblich zum An- und Verkauf von Gebrauchsgutartikeln genutzt, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 137.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2013

- 3 K 135/12 - Das Amtsgericht

2641.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maudach Blatt 3923 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 5. Juli 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Maudach Miteigentumsanteil von 7/100 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 443/2, Gebäude- und Freifläche, Brandenburgerstraße 13, zu 556 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (laut Gutachten: 2 ZKB, Balkon, Loggia im 1. OG, Wfl. ca. 59 m², Bj. ca. 1961, Kellerraum, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 73.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. Mai 2013

- 3 K 138/12 - Das Amtsgericht

2642.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Jugenheim Blatt 1340 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. August 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Jugenheim Flur 9 Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Edelsberg 34, 90 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 57.000,- EUR. Laut Sach-

verständigen-Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit ca. 99 qm Wohnfläche. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Mai 2013

- 260 K 122/11 - Das Amtsgericht

2643.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Wackernheim Blatt 2039 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. August 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Wackernheim Flur 12 Flurstück 967/1, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 71 qm; 3 Wackernheim Flur 12 Flurstück 966/7, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 44 qm; 7 Wackernheim Flur 12 Flurstück 969/4, Gebäude- und Freifläche, An der Bachwiese 1, 176 qm. Der Verkehrswert wurde auf 63.000,- EUR bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 2, auf 32.000,- EUR bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 3 und auf 37.000,- EUR bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 7 festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2012 am Grundstück lfd. Nr. 7 und 5. Juni 2012 an den Grundstücken lfd. Nr. 2 und 3 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 30. April 2013

- 260 K 23/12 - Das Amtsgericht

2644.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Essenheim Blatt 2175 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. August 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

6 Essenheim Flur 1 Flurstück 1290/4, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 30, 359 qm. Der Verkehrswert wurde auf 171.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus - Doppelhaushälfte -, Baujahr ca. 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Mai 2013

- 260 K 131/12 - Das Amtsgericht

2645.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 23203 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 5. August 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 228,775/10.000 an dem Grundstück Mainz Flur 10 Flurstück 701, Gebäude- und Freifläche, Nackstraße 23, 25, 27, 29, 1930 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im Erdgeschoss links Nr. 4 laut Aufteilungsplan. Zu 1: Dem hier eingetragenen Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 4 zugeordnet. Der Verkehrswert wurde auf 81.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine

ca. 56 qm große Eigentumswohnung im Haus Nackstraße 27.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2013

- 260 K 143/12 - Das Amtsgericht

2646.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rieden Blatt 2945 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rieden Flur 5 Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 7, Größe: 228 qm; **am Mittwoch, dem 7. August 2013, 14.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein 1900 erbautes, überwiegend modernisiertes Einfamilienhaus; ca. 105 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 77.400,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr. Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung wird auf den Gesamteinhalt des Gutachtens verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 22. April 2013

- 2 K 26/09 - Das Amtsgericht

2647.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung von Vielbach Blatt 599 eingetragenen Grundbesitzes der Gemarkung Vielbach lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, Größe: 6,97 Ar; **am Dienstag, dem 3. September 2013, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Laut Gutachten lautet die Bezeichnung vor Ort entgegen dem Grundbucheintrag nicht „Schulstraße 2“ sondern „Schulstraße 3“. Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden zweigeschossigen, vermutlich teilunterkellerten Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900; eine Innenbesichtigung durch den Gutachter hat nicht stattgefunden. Verkehrswert: 77.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de.

Montabaur, den 7. Mai 2013

- 14 K 1/13 - Das Amtsgericht

2648.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wienau Blatt 918 Best. Verz. Nr. 1 Flur 2 Nr. 23/7, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 7A, 216 qm. Wienau ist ein Stadtteil von Dierdorf. Laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung als Doppelhaushälfte. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 156.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. Mai 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 1. August 2013, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. April 2013

- 13 K 38/12 - Das Amtsgericht

2649.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hanroth Blatt 832 Best. Verz. Nr. 2 Flur 17 Nr. 87, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20 A, 471 qm. Laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 141.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. August 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 8. Juli 2013, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 13. Mai 2013

- 13 K 56/12 - Das Amtsgericht

2650.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Irlich Blatt 2663 BV-Nr. 2 Flur 16 Nr. 88/4, Gebäude- und Freifläche, Schultheis-Damen-Straße 8, 83 qm. Laut Gutachten: Einfamilien-Reihenhaus mit Kellergarage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 60.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 15. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 8. Juli 2013, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 13. Mai 2013

- 13 K 73/12 - Das Amtsgericht

2651.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dernbach Blatt 1833 BV-Nr. 1 Flur 1 Nr. 24/62, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, 952 qm; BV-Nr. 2 Flur 1 Nr. 24/65, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, 1697 qm; BV-Nr. 3 Flur 1 Nr. 24/68, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, 20 qm; BV-Nr. 4 Flur 1 Nr. 24/72, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 8, 1999 qm. Laut Gutachten sind Flur 1 Nr. 24/62, 24/65 und 24/72 bebaut mit Lager- und Montagehalle mit Ausstellung und Wohnhaus, Flur 1 mit Nr. 24/68 unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 1 Nr. 24/62: 55.000,- EUR; Flur 1 Nr. 24/65: 255.000,- EUR; Flur 1 Nr. 24/68: 500,- EUR; Flur 1 Nr. 24/72: 230.000,- EUR; insgesamt: 540.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 8. August 2013, 10.00 Uhr**, in Neuwied,

Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. April 2013

- 13 K 99/12 - Das Amtsgericht

2652.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 22. Juli 2013, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Petersberg Blatt 560 Gemarkung Petersberg Fl.Nr. 562/1, Staffelhof 4, Gebäude- und Freifläche, zu 534 m² (2-geschoss. Zweifamilienwohnhaus, Baujahr 1984, modernisiert 2009, unterkellert, DG ausgebaut, ca. 253 m² Wohnfläche, Einzelgarage und Doppelgarage; Verkehrswert: 210.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 30. April 2013

- 1 K 96/12 - Das Amtsgericht

2653.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 22. Juli 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15176 Gemarkung Pirmasens 1. Fl.Nr. 234/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 102, zu 199 m²; 2. Fl.Nr. 234, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 104, zu 374 m²; 3. Fl.Nr. 242/9, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 98, 100 (267 m²), 242/10, Müntztreppe, Verkehrsfläche (11 m²), zu 278 m²; 4. Fl.Nr. 242/7, Verkehrsfläche, Ringstraße 98, 100, zu 60 m² (lfd.Nr. 1 - 4: wirtschaftliche Einheit; 2 Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1957, mit 3 Gewerbeeinheiten und 14 Wohnungen, ca. 1449 m² Wohn- und Gewerbefläche, 3 Garagen, Parkplatz, ca. 175.000,- EUR Reparaturaufwand; Verkehrswert: 608.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 29. April 2013

- 1 K 104/12 - Das Amtsgericht

2654.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Juli 2013, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 6671 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5838/13, Gebäude- und Freifläche, Steilgasse 12, zu 140 m² (Einfamilien-Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 1953, längerer Leerstand, Feuchtigkeitsschäden; ca. 37.000,- EUR Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand; Verkehrswert: 83.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 6. Mai 2013

- 2 K 121/12 - Das Amtsgericht

2655.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3853 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. August 2013, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 140,75/10.000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 4254 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 2547 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 243 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 im Haus C samt Kellerraum Nr. CK 34; Sondernutzungsrechte an den mit Nr. AP 21, 22 und 23 bezeichneten Kfz-Abstellplätzen sind zugewiesen. Tatsächliche Lage: Wingertsbergstraße 2c, 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG: Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Grundstück: 52.300,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im dritten und vierten Obergeschoss eines 1995 errichteten Mehrfamilienhauses mit insgesamt 35 Wohneinheiten gelegene Zweizimmerwohnung mit Balkon nebst Keller- und Abstellraum mit insgesamt 57,27m² Nutzfläche (incl. Balkon / Abstellraum). Sondernutzungsrechte an den mit Nr. AP 21, 22 und 23 bezeichneten Kfz-Abstellplätzen sind zugewiesen.

Beschlagnahme: 24. Mai 2005 (in 2 L 21/05).

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 9. April 2013

- 1 K 68/11 - Das Amtsgericht

2656.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3828 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 131,81/10.000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 4254 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 2547 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 243 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 im Haus C samt Kellerraum Nr. CK 9; gemäß Bewilligung vom 22. August 1996 sind Sondernutzungsrechte an den mit Nr. PD 2 und PD 3 bezeichneten Stellplätzen auf dem Parkdeck zugewiesen. Tatsächliche Lage: Wingertsbergstraße 2c, 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 60.100,- EUR.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im ersten Obergeschoss eines 1995 errichteten viergeschossigen Mehrfamilienhauses gelegene Zweizimmerwohnung mit 57,27 m² Wohnfläche, welcher Sondernutzungsrechte an einem Keller- und zwei oberirdischen PKW-Abstellplätzen zugewiesen sind.

Beschlagnahme: 25. Januar 2012.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 20. September 2012

- 1 K 4/12 - Das Amtsgericht

2657.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Alsenbrück-Langmeil Blatt 962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. August 2013, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 17,20/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Alsenbrück-Langmeil Flurstück 756/9, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 9, zu 208 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im 1. Dachgeschoss des Hauses, Nr. 4 laut Aufteilungsplan. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 26.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 13.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine „hinter den allgemeinen Anforderungen an normale (gesunde) Wohnverhältnisse infolge eines in Teilbereichen bedingt verwahrlosten Zustandes und Schimmelbildung“ zurückbleibende, im ersten Dachgeschoss eines 1910 errichteten ehemaligen Schulhauses gelegene Dreizimmerwohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche. Das Objekt ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste eingetragen.

Beschlagnahme: 11. Oktober 2012.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 23. April 2013

- 1 K 70/12 - Das Amtsgericht

2658.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gaugrehweiler Blatt 1197 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. August 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

2 Gaugrehweiler Fl.St. 2214, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 63, 144 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 15.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Reihengrundstück, bebaut mit einem dreiseitig grenzstehenden und beidseitig angebauten Einfamilienwohnhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss und Kellergeschoss sowie einem eingeschossigen, grenzstehenden Anbau.

Beschlagnahme: 31. Mai 2012.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 11. April 2013

- 2 K 39/12 - Das Amtsgericht

2659.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Harxheim Blatt 830 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. August 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Harxheim Fl. St. 121, Erholungsfläche, Hauptstraße 16, 440 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 46.000,- EUR; Hälftanteil jeweils: 23.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Reihengrundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude ohne Keller, bestehend aus mehreren Baukörpern, Baujahr ca. 1960/1965 (geschätzt); Wohnfläche insgesamt ca. 79 m² (1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Sauna, Ruheraum).

Beschlagnahme: 16. Oktober 2012.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 11. April 2013

- 2 K 71/12 - Das Amtsgericht

2660.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Börrstadt Blatt 1119 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. August 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Börrstadt Fl.St. 1230/17, Gebäude- und Freifläche, Brunnenweg 2, 645 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 230.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus in Massivbauweise mit Erd- und Dachgeschoss nebst Garage, Stellplatz und Gartenanlage; Baujahr 2003 / 2004; Fertigstellungsbedarf zumindest beim Außenputz.

Beschlagnahme: 28. Dezember 2012.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 11. April 2013

- 2 K 103/12 - Das Amtsgericht

2661.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederzissen Blatt 4463 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. Juli 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Niederzissen Flur 10 Nr. 100, GF, Brohlthalstraße 78, 2,58 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 149.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Anteil, waren damals a) **Herr Michael Drothen**, b) **Herr Peter Drothen**, beide in Niederzissen, eingetragen.

Sinzig, den 30. April 2013

- 6 K 19/10 - Das Amtsgericht

2662.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberdürenbach Blatt 1518 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 5. August 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Oberdürenbach Flur 3 Nr. 128/2, Gebäude- und Freifläche, Königsseeweg 17, 649 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 129.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2011 und am 12. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Anteil, waren damals a) **Herr Alexander Frömbgen** in Oberdürenbach, b) **Frau Petra Frömbgen**, eingetragen.

Sinzig, den 2. Mai 2013

- 6 K 51/11 - Das Amtsgericht

2663.

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Niederlützingen Blatt 1693 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 3. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Niederlützingen Flur 17 Nr. 132, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 17, 7,34 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 63.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer in Erbengemeinschaft waren damals a) **Herr Walter Kienitz** in Bad Neuenahr-Ahrweiler; b) **Frau Elke Maria Kienitz** in Asbach; eingetragen.

Sinzig, den 2. Mai 2013

- 6 K 21/12 - Das Amtsgericht

2664.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bodendorf Blatt 1916 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 29. Juli 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Ein Miteigentumsanteil von 101/10.000-Anteilen an dem Grundstück Bodendorf Flur 13 Nr. 155/13, Gebäude- und Freifläche, Bäderstraße 55 - 57, 63, Kurgelbiet, 34,30 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 1. Obergeschoss mit Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 42.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Dr. Miroslav Liska** in Augsburg eingetragen.

Sinzig, den 30. April 2013

- 6 K 33/12 - Das Amtsgericht

2665.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Galenberg Blatt 1034 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. Juli 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Galenberg Flur 2 Nr. 34, GF, Neugasse 6, 6,99 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 238.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Anteil, waren damals a) **Frau Beate Seifert** in Lüdinghausen, b) **Herr Peter Seifert** in Galenberg, eingetragen.

Sinzig, den 22. April 2012

- 6 K 38/12 - Das Amtsgericht

2666.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 4552 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 31. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Oberwinter Flur 9 Nr. 537/2, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 10, 51 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 54.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Heinrich Hermann Reeh** in Oberwinter eingetragen.

Sinzig, den 30. April 2013

- 6 K 41/12 - Das Amtsgericht

2667.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 5799 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 24. Juli 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1366/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niederbreisig Flur 21 Nr. 16/3, Gebäude- und Freifläche, Meisenweg 41, 1583 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 101.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Jens Lieser** als Insolvenzverwalter über den Nachlass des verstorbenen Karl Maria Jürgen Schreiner eingetragen.

Sinzig, den 30. April 2013

- 6 K 42/12 - Das Amtsgericht

2668.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rolandswerth Blatt 534 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Juli 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Rolandswerth Flur 2 Nr. 179/3, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 5, 66,44 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 109.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Manfred Hegenbarth** in Bad Honnef eingetragen.

Sinzig, den 26. April 2013

- 6 K 47/12 - Das Amtsgericht

2669.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 4122 eingetragene Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 6165, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Straße 1 (laut ALB) zu 418 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem Trockenraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. - III -; **am Freitag, dem 16. August 2013, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 2-Zimmer Wohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 32.600,- EUR (§§ 74a, 85a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Im Termin vom 12. Oktober 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Speyer, den 10. Mai 2013

- 5 K 41/10 - Das Amtsgericht

2670.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 12806 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum Miteigentumsanteil von 4/5 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1696, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 26, zu 590 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoss und der Wohnung im Obergeschoss im rechten Gebäudeteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet; **am Freitag, dem 16. August 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um zwei als Wohn- und Geschäftshaus genutzte Gebäudeteile. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. September 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 10. Mai 2013

- 5 K 44/11 - Das Amtsgericht

2671.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft werden die im Grundbuch wie folgt eingetragenen Grundstücke Grundbuch von Hanhofen Blatt 665 lfd. Nr. 13 Gemarkung Hanhofen Flurstück 262, Ackerland, Im Schlossfeld, zu 1250 m²; lfd. Nr. 14 Gemarkung Hanhofen Flurstück 262/2, Ackerland, Im Schlossfeld, zu 1250 m²; lfd. Nr. 15 Gemarkung Hanhofen Flurstück 262/3, Ackerland, Im Schlossfeld, zu 840 m²; lfd. Nr. 16 Gemarkung Hanhofen Flurstück 263, Ackerland, Im Schlossfeld, zu 2250 m²; lfd. Nr. 17 Gemarkung Hanhofen Flurstück 263/2, Ackerland, Im Schlossfeld, zu 1110 m²; lfd. Nr. 18 Gemarkung Hanhofen Flurstück 1434, Wald, Am Schifferstadter Weg, zu 990 m²; lfd. Nr. 19 Gemarkung Hanhofen Flurstück 1466, Wald, Im Eichelgarten, zu 990 m²; lfd. Nr. 20 Gemarkung Hanhofen Flurstück 1467, Wald, Im Eichelgarten, zu 990 m²; lfd. Nr. 21 Gemarkung Hanhofen Flurstück 1467/2, Wald, Im Eichelgarten, zu 990 m²; lfd. Nr. 24 Gemarkung Hanhofen Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 46, zu 730 m²; Grundbuch von Harthausen 1231 lfd. Nr. 6 Gemarkung Harthausen Flurstück 3635; Landwirtschaftsfläche, auf den Tiergarten und Heiligensteinerweg stoßend, zu 1506 m²; lfd. Nr. 12 Gemarkung Harthausen Flurstück 2095, Landwirtschaftsfläche, Bocksee, zu 2389 m²; lfd. Nr. 13 Gemarkung Harthausen Flurstück 2182, Landwirtschaftsfläche, An der Ziegelei, zu 1602 m²; lfd. Nr. 14 Gemarkung Harthausen Flurstück 2183, Landwirtschaftsfläche, An der Ziegelei, zu 1483 m²; lfd. Nr. 15 Gemarkung Harthausen Flurstück 2419, Landwirtschaftsfläche, Eichäckergewanne, zu 1381 m²; lfd. Nr. 16 Gemarkung Harthausen Flurstück 2420, Landwirtschaftsfläche, Eichäckergewanne, zu 2968 m²; lfd. Nr. 17 Gemarkung Heiligenstein Flurstück 2178, Landwirtschaftsfläche, Am Fahrweg, zu 4144 m²; lfd. Nr. 18 Gemarkung Harthausen Flurstück 4870, Landwirtschaftsfläche, Unterer Kegel-

buckel, zu 1870 m²; lfd. Nr. 19 Gemarkung Harthausen Flurstück 4871, Landwirtschaftsfläche, Unterer Kegelbuckel, zu 1360 m²; **am Freitag, dem 19. Juli 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde wie folgt festgesetzt (§§ 74 a, 85 a ZVG) auf: Grundbuch von Hanhofen Blatt 665 2500,- EUR für lfd. Nr. 13, 2500,- EUR für lfd. Nr. 14, 1700,- EUR für lfd. Nr. 15, 4500,- EUR für lfd. Nr. 16, 2200,- EUR für lfd. Nr. 17, 1000,- EUR für lfd. Nr. 18, 1000,- EUR für lfd. Nr. 19, 1000,- EUR für lfd. Nr. 20, 1000,- EUR für lfd. Nr. 21 und 200.000,- EUR für lfd. Nr. 24; Grundbuch von Harthausen 1231 3000,- EUR für lfd. Nr. 6, 4800,- EUR für lfd. Nr. 12, 3200,- EUR für lfd. Nr. 13, 3000,- EUR für lfd. Nr. 14, 2800,- EUR für lfd. Nr. 15, 5400,- EUR für lfd. Nr. 16, 8300,- EUR für lfd. Nr. 17, 1900,- EUR für lfd. Nr. 18, 1400,- EUR für lfd. Nr. 19.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. Mai 2013

- 5 K 29/12 - Das Amtsgericht

2672.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 5642 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 5975/2, Wohnhaus, Schuppen, Hofraum und Garten, Hofstückstraße 3, zu 822 m²; **am Freitag, dem 26. Juli 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Anbau und überdachter Stellplatzfläche. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 272.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 6. Mai 2013

- 5 K 31/12 - Das Amtsgericht

2673.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 13470 eingetragene Wohnungseigentum Mit-eigentumsanteil von 40/100 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 14297, Gebäude- und Freifläche, Im Bruchgarten 2, zu 442 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Keller- und Erdgeschoss Nr. 1 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart; **am Freitag, dem 26. Juli 2013, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ca. 120 m² große Wohnung auf zwei Ebenen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 7. Mai 2013

- 5 K 32/12 - Das Amtsgericht

2674.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Böhl Blatt 2783 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum: 2/3- Anteil an dem Grundstück Gemarkung Böhl Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ludwigstraße 29, zu 2907 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit

Nr. „1“ bezeichneten links gelegenen Räumen im Neubau sowie der hinteren Garage; und das im Grundbuch von Böhl Blatt 2784 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum: 1/3-Anteil an dem Grundstück Gemarkung Böhl Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ludwigstraße 29, zu 2907 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. „2“ bezeichneten Räumen des rechts gelegenen Altbaues sowie der vorderen Garage; **am Freitag, dem 2. August 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus sowie ein Fachwerkhäuschen aus 1749. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 147.000,- EUR und 99.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. August 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 8. Mai 2013

- 5 K 43/12 (verbunden mit 5 K 44/12) - Das Amtsgericht

2675.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Dudenhofen Blatt 4343 eingetragene Grundstück Gemarkung Dudenhofen Flurstück 4747/4, Gebäude- und Freifläche, Am Gewerbering 7B, zu 670 m²; **am Freitag, dem 2. August 2013, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Gewerbeobjekt im Gewerbegebiet. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 370.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 8. Mai 2013

- 5 K 52/12 - Das Amtsgericht

2676.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft werden die im Grundbuch von Dudenhofen wie folgt eingetragenen Grundstücke Blatt 171 lfd. Nr. 5 Gemarkung Dudenhofen Flurstück 442/3, Gebäude- und Freifläche, Kilianstraße, zu 89 m²; lfd. Nr. 7 Gemarkung Dudenhofen Flurstück 455/2, Gebäude- und Freifläche, Kilianstraße 37, zu 1000 m²; Blatt 189 lfd. Nr. 5 Gemarkung Dudenhofen Flurstück 850, Landwirtschaftsfläche, Oberer langer Stein, zu 5252 m²; lfd. Nr. 6 Gemarkung Dudenhofen Flurstück 3994/1, Waldfläche, Waldgewanne, zu 230 m²; Gemarkung Dudenhofen Flurstück 3994/2, Waldfläche, Waldgewanne, zu 790 m²; **am Freitag, dem 9. August 2013, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein unbebautes Grundstück (Parkplatz), ein Einfamilienhaus mit Nebengebäude, Acker und Mischwald. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 4700,- EUR für lfd. Nr. 5 Blatt 171, 194.000,- EUR für lfd. Nr. 7 Blatt 171, 15.000,- EUR für lfd. Nr. 5 Blatt 189 und 1000,- EUR für lfd. Nr. 6 Blatt 189 (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 8. Mai 2013

- 5 K 53/12 - Das Amtsgericht

2677.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 24586 eingetragene Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 5650/37, Gebäude- und Freifläche, Kettelerstraße 3, zu 680 m²; **am Freitag, dem 9. August 2013, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 265.700,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. November 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 8. Mai 2013

- 5 K 57/12 - Das Amtsgericht

2678.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Holzerath Blatt 858 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Holzerath Flur 5 Nr. 387, Gebäude- und Freifläche, Neustraße Nr. 6, 7, 24 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 228.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 30. April 2013

- 23 K 42/12 - Das Amtsgericht

2679.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Saarburg Blatt 5432 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Saarburg BV-Nr. 3 Flur 32 Nr. 838/1, Gebäude- und Freifläche, Leuker Bungert 41b, 3,35 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 175.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 30. April 2013

- 23 K 132/12 - Das Amtsgericht

2680.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rascheid Blatt 955 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 25. September 2013, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Rascheid Flur 5 Nr. 30, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 1, 1,20 Ar (Wohnhaus mit Schuppen – abbruchreif). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 1,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. April 2013

- 23 K 153/12 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

2681.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Juli 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 1654/71, Gebäude- und Freifläche, Querweg 1, 1495 m². Verpachtetes Produktions- und Lagergebäude mit zwei vermieteten Wohneinheiten. Vorhandenes Betriebszubehör wird nicht mitversteigert.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 263.000,- EUR. In einem Vortermin wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Mai 2013

- 12 K 152/11 - Das Amtsgericht

2682.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elsoff Blatt 1383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Juli 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Elsoff lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 113/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, 117 m²; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 114/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 45 m². Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem Einfamilienwohnhaus (eingeschossiges Reiheneckhaus mit erheblichem Wasserschaden, Mängeln und Unterhaltungstau) bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist in Form eines Mittelhauses mit einem ehemaligen Stall- / Scheunentrakt bebaut. Die beiden Grundstücke grenzen aneinander.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 16.000,- EUR; lfd. Nr. 3: 4500,- EUR; Summe: 20.500,- EUR. In einem Vortermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. Mai 2013

- 13 K 118/11 - Das Amtsgericht

2683.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pütschbach Blatt 965 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Juli 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Pütschbach lfd. Nr. 3 Flur 8 Nr. 74/4, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlenweg, 1565 m². Betriebsgebäude. Betriebszubehör wird nicht mitversteigert.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 220.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Mai 2013

- 12 K 117/12 - Das Amtsgericht

2684.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Steinefrenz Blatt 940 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Juli 2013, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Steinefrenz lfd. Nr. 11 Flur 5 Nr. 31, Landwirtschaftsfläche, Rother Wiese, 3520 m². Unbebaute Fläche, deren landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Bauwerken auf einem angrenzenden Flurstück nur eingeschränkt möglich ist.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 3470,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Mai 2013

- 12 K 124/12 - Das Amtsgericht

2685.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neunkirchen (Westerwald) Blatt 866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. August 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Neunkirchen (Westerwald) lfd. Nr. 1 Flur 33 Nr. 46/2, Gebäude- und Freifläche, Heimgasse 3, 548 m². Das Grund-

stück ist mit einem ein- bis zweigeschossigen, freistehenden Ein- bis Zweifamilienhaus (Wohnfläche ca. 185 m²) bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 55.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. Mai 2013

- 13 K 33/12 - Das Amtsgericht

2686.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsheim Blatt 3015 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 17. Juli 2013, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Alsheim Flur 20 Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Schusterstraße 7, 132 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit 5 Zimmer, Küche, Bad und einer Wohnfläche von rund 96 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 10. Mai 2013

- 15 K 8/11 - Das Amtsgericht

2687.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederauerbach Blatt 3027 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. August 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Niederauerbach, Flst. Nr. 950/2, Gebäude- und Freifläche, Uttmannstraße 9, zu 441 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 136.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 5. April 2013

- K 16/12 - Das Amtsgericht